

Bad Homburger Inkasso



Fair. Seriös. Professionell.

Bad Homburger Inkasso GmbH, Postfach 1405, 61104 Bad Vilbel



07 30AE 79E0 3F B007 DFF1

DV 10.25 1,80 Deutsche Post



*K4000*1019*0032255*

Herrn Rechtsanwalt
Dr. Jan Teerling
Klosterstr. 2
49477 Ibbenbüren

Wir sind für Sie da:

Mo. bis Fr.: 8:00 bis 18:00 Uhr

Telefon: 06101 98911-208

Fax: 06101 98911-500

info@bad-homburger-inkasso.com

Bankverbindung:

IBAN: DE22 5005 0000 0014 7000 09

BIC: HELADEFXXX

Datum: 17.10.2025

Unser Geschäftszeichen:

6518150/25/0 (bitte stets angeben)

Insolvenzverfahren: Karec GmbH & Co. KG, Centraliapark 12, 59329, Wadersloh

Gläubiger: Deutsche Leasing AG

Forderungsanmeldung: Aussonderungsgut

Aktenzeichen des Insolvenzgerichtes Münster (Westfalen): 78 IN 33/25

Mietkaufvertrag 1668406-1-1

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Dr. Teerling,

die Deutsche Leasing AG, Frölingstr. 15-31, 61352 Bad Homburg, hat uns mit der weiteren Abwicklung beauftragt. Der Vorgang wurde vollständig an uns übergeben. Uns legitimierende Unterlagen, die uns auch zur Entgegennahme von Leistungen ermächtigen, liegen bei.

Wir dürfen Sie bitten, die weitere Korrespondenz mit uns zu führen.

Des Weiteren fügen wir die forderungsrelevanten Unterlagen bei.

Wir bitten Sie, Zahlungen ausschließlich an uns zu leisten.

Hiermit melden wir namens Deutsche Leasing AG deren Forderung zu dem obigen Verfahren an

aus: Mietkaufvertrag 1668406-1-1

über: Mietkauf-Gegenstand 1 Schredder, Arjes 950 Titan, gem. ReNr. 4041, 4047, 4049 vom
25.04.2023

in Höhe von 330.095,03 €

Eine detaillierte Forderungsaufstellung ist beigelegt.

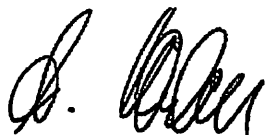
Bitte teilen Sie uns umgehend Ihre Entscheidung gem. § 103 InsO mit.

In unserer vorbeschriebenen Forderungsanmeldung sind wir davon ausgegangen, dass Sie die Erfüllung des Vertrages ablehnen. Sollten Sie sich hingegen zur Erfüllung entschließen, ist die Anmeldung entsprechend zu überarbeiten.

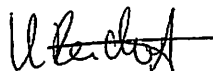
Hinsichtlich des vorbezeichneten Mietkauf-Gegenstandes haben wir Ihnen mitzuteilen, dass unser Auftraggeber Anspruch auf Aussonderung erhebt und wir bereits in Korrespondenz mit einem Interessenten stehen.

Mit freundlichen Grüßen

Bad Homburger Inkasso GmbH

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. Wild'.

Andreas Wild

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'K. Reichert'.

Kristin Reichert

Forderungsaufstellung

Bad Homburger Inkasso GmbH

Datum: 20.10.2025

Karec GmbH & Co. KG
Centraliapark 12
59329 Wadersloh

Auftraggeber
Deutsche Leasing AG

Aktenzeichen
6518150/25/0

Verrechnung nach
§ 367 BGB

Sachbearbeiter
Reichert, Kristin

Alle Beträge in Euro.

Datum	Position	Umsatz	Kosten	Kostenzinsen	Zinsen	Hauptforderung	Gesamtforderung
01.05.2025	Rückständige Raten 1668406-1-1	-7.295,61				-7.295,61	
Saldo per 01.05.2025			0,00	0,00	0,00	-7.295,61	-7.295,61
	vom 02.05.2025 bis 30.05.2025 (29 Zinstage) 11,27% Zinsen auf Hauptforderung aus -7.295,61	-66,23			-66,23		
01.06.2025	Rückständige Raten 1668406-1-1	-7.290,66				-7.290,66	
01.06.2025	Verminderung Rückständige Raten 1668406-1-1	7.290,66				7.290,66	
Saldo per 01.06.2025			0,00	0,00	-66,23	-7.295,61	-7.361,84
	vom 01.06.2025 bis 30.06.2025 (30 Zinstage) 11,27% Zinsen auf Hauptforderung aus -7.295,61	-68,52			-68,52		
01.07.2025	Rückständige Raten 1668406-1-1	-7.285,69				-7.285,69	
Saldo per 01.07.2025			0,00	0,00	-134,75	-14.581,30	-14.716,05
	vom 01.07.2025 bis 30.07.2025 (30 Zinstage) 10,27% Zinsen auf Hauptforderung aus -14.581,30	-124,79			-124,79		
01.08.2025	Rückständige Raten 1668406-1-1	-7.280,70				-7.280,70	
Saldo per 01.08.2025			0,00	0,00	-259,54	-21.862,00	-22.121,54
	vom 01.08.2025 bis 30.08.2025 (30 Zinstage) 10,27% Zinsen auf Hauptforderung aus -21.862,00	-187,10			-187,10		
01.09.2025	Schadenersatz wg. Nichterfüllung 1668406-1-1	-304.693,39				-304.693,39	
01.09.2025	Inkassokosten Insolvenzverfahren	-3.052,00	-3.052,00				
01.09.2025	Inkassokosten Insolvenzverfahren	-20,00	-20,00				
Saldo per 01.09.2025			-3.072,00	0,00	-446,64	-326.555,39	-330.074,03
04.09.2025	Mahnkosten Mandant	-21,00	-21,00				
Saldo per 04.09.2025			-3.093,00	0,00	-446,64	-326.555,39	-330.095,03

Gesamtforderung per 20.10.2025	-3.093,00	0,00	-446,64	-326.555,39	-330.095,03
Hauptforderung:		-326.555,39			
Zinsen auf Hauptforderung:		-446,64			
Kosten:	-3.093,00				
Kostenzinsen:	0,00				
Gesamtforderung per 20.10.2025	-330.095,03				



Deutsche Leasing AG · GF Sparkassen und Mittelstand
Frölingstraße 15 – 31, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe

Karec GmbH & Co. KG
Herr Christian Kempkensteffen
Centraliapark 12
59329 Wadersloh

Deutsche Leasing AG
Geschäftsfeld Sparkassen und
Mittelstand
Frölingstraße 15 – 31
61352 Bad Homburg v. d. Höhe
www.deutsche-leasing.com

Bad Homburg v. d. Höhe HRB 6595
USt-IdNr.: DE812776645

Susanne Kilb
Telefon +49 6172 882083
Telefax +49 6172 882788
susanne.kilb@deutsche-leasing.com

24.04.2023

Mietkaufvertrag: 100-2827451-1664806 (Angebot Nr.: DL100-165361-00M)
Objekt: 1 Schredder Arjes 950 Titan
Sale-and-Mietkauf-back-Abwicklung

Sehr geehrter Herr Kempkensteffen,

gerne bestätigen wir Ihnen die Annahme des oben genannten Vertrages sowie der folgenden Vereinbarungen:

- Vereinbarung für sale-and-Mietkauf-back
- Zusatzvereinbarung Anzahlungen im sale-and-Mietkauf-back
- Zusatzvereinbarung Fördermittel
- Zusatzvereinbarung Fixierung der Raten

Bitte nehmen Sie dieses Schreiben zu Ihren Vertragsunterlagen.

Um Ihnen eventuelle Anzahlungen erstatten zu können, reichen Sie uns bitte folgende Unterlagen ein:

- Kopien der Ursprungsrechnungen Ihres Lieferanten
- Bezahltnachweise z. B. in Form von Kontoauszügen

Für die Bezahlung der Schluss-Rechnung und Aktivierung des Vertrages senden Sie uns bitte folgende Unterlagen:

- Kopie der Schlussrechnung Ihres Lieferanten

Nach Erhalt der letzten Ursprungsrechnung fordern wir bei Ihrem Lieferanten eine Bestätigung über den Eigentumsübergang an.

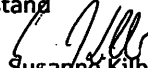
Für alle Fragen zum vorliegenden Vertrag steht Ihnen Frau Lina Binakaj gerne unter der Telefonnummer 06172 88-2776 zur Verfügung.

Wir freuen uns, Sie bei dieser Investition begleiten zu dürfen und freuen uns auf eine weiterhin angenehme Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Leasing AG
Geschäftsfeld Sparkassen und Mittelstand


Alen Tosun


Susanne Kilb



Vorgangs-Nr.: DL100-165361-00M

Seite 1 von 2

Mietkaufvertrag (Vertrags-Nr. wird nachgereicht)

MK

Dok 30

- nachstehend "Vertrag" genannt -

zwischen der Deutsche Leasing AG - nachstehend "DL" genannt - und dem nachstehend bezeichneten Kunden

Kunde genaue Anschrift

Karec GmbH & Co. KG
Centraliapark 12
59329 Wadersloh

Lieferant genaue Anschrift

Karec GmbH & Co. KG
Centraliapark 12
59329 Wadersloh

Vorsteuerabzugsberechtigt ☐ ja ☐ nein

Gegenstand genaue Bezeichnung und Angabe der Beschaffungsunterlage

1 Schredder Arjes 950 Titan
(Baujahr 2020)

Seriennummern 156

Standort beim Kunden

☒ **Gewerbliche Nutzung durch den Kunden**

Anschaffungskosten ohne USt.

EUR

430.000,00

Liefertermin (voraussichtlich) April 2023

Beschaffung des Gegenstandes

Abweichend zu Ziffer 2.2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (MK) - nachstehend "AGB" genannt- verkauft der Kunde den Gegenstand an die DL (siehe beiliegende "Vereinbarung für sale-and-mietkauf-back").

Vertragslaufzeit

Die Vertragslaufzeit beträgt 72 Monate. Sie beginnt zu dem in der Abnahmeerklärung (siehe Ziffer 2.8 der AGB) angegebenen Abnahmezeitpunkt. Handelt es sich bei dem Gegenstand um ein für den öffentlichen Straßenverkehr zulassungsfähiges Fahrzeug, das vor der Übergabe an den Kunden zugelassen wird, beginnt die Vertragslaufzeit am Tag der amtlichen Zulassung des Fahrzeuges.

Sind mit dem Lieferanten Teillieferungen vereinbart, gelten die vorstehenden Regelungen für diese entsprechend.

Vereinbarte Zahlungen

Einmalige Bearbeitungsgebühr

EUR

0,00

Sonderzahlung

EUR

0,00

Zahlungswise monatlich

Raten in % der Anschaffungskosten und/oder EUR

ab 1. Rate

1,641 %

EUR

7.054,40

Der Tilgungsanteil und der Zinsanteil der vorstehend genannten Zahlungen ergeben sich aus dem Zins- und Tilgungsplan. Wurde in diesem die Umsatzsteuer auf die Zinsen ausgewiesen, hat die DL darauf verzichtet, den Sale-and-Mietkauf-back-Vertrag als umsatzsteuerfreien Kredit zu behandeln und zur Umsatzsteuer optiert. In diesem Fall ist jeweils zum Fälligkeitszeitpunkt der Zahlung der Zinsanteil der Raten zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu zahlen.

Versicherungsschutz

Bestandteil dieses Vertrages ist die anliegende "Vereinbarung über Versicherungsschutz".

Mit der Zahlung der monatlichen Versicherungsrates in Höhe von EUR 296,70 erklärt sich der Kunde hiermit ausdrücklich einverstanden.

Bilanzsteuerliche Zurechnung

Der Gegenstand wird bilanzsteuerlich dem Vermögen des Kunden zugerechnet. Die Anschaffungskosten sind vom Kunden zu bilanzieren.

SEPA-Mandat

Der Kunde verpflichtet sich für die Geschäftsbeziehung mit der DL zur Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren. Er wird dafür Sorge tragen, dass der DL ein entsprechendes Mandat für sein nachfolgend aufgeführtes Konto vorliegt (siehe Ziffer 3.6 AGB).

IBAN

BIC

Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Zusicherungen Dritter und Vereinbarungen mit Dritten, insbesondere Lieferanten, soweit sie Anbahnung, Abschluss, Durchführung und Beendigung des Vertrages betreffen, die DL nur binden, wenn sie ihnen in Textform zustimmt. Es obliegt dem Kunden, die Zustimmung der DL einzuholen.

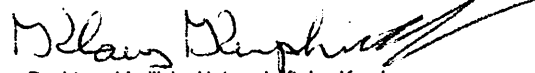
Ich/wir erklären mit Unterschrift ausdrücklich, dass ich/wir im eigenen wirtschaftlichen Interesse und nicht auf fremde Veranlassung insbesondere nicht als Treuhänder handeln (Angabe gemäß § 10 Absatz 1 Nr. 2 GwG).

Vorgangs-Nr.: DL100-165361-00M

Seite 2 von 2

Der Kunde bietet der DL den Abschluss eines Vertrages zu den vorstehenden Bedingungen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen (MK) der DL einschließlich deren Besonderen Bedingungen für zulassungsfähige Fahrzeuge (MK) mit dem nebenstehenden Druckdatum an.

Wadersloh, den 12.04.23
Karec GmbH & Co. KG



Rechtsverbindliche Unterschrift des Kunden

Anlage 1: Allgemeine Geschäftsbedingungen (MK) einschließlich der Besonderen Bedingungen für zulassungsfähige Fahrzeuge (MK)

Anlage 2: Vereinbarung über Versicherungsschutz

Anlage 3: Datenschutzerklärung

Anlage 4: Einwilligung in die Nutzung der Daten

KAREC

GmbH & Co. KG

Kabelrecycling
Metallhandel
Containerdienst
Entsorgerfachbetrieb

Centraliapark 12 · 59329 Wadersloh

Tel. 02523 9593370 · www.karec-kabel.de

Entwurf

15319

1.2.2023 15:58



gedn

02/2022 - 18/08/2022

1019 / 01032255 / 0006 / 0031

Vertrag_01

100

Allgemeine Geschäftsbedingungen (MK)

#15320

1. Angebotsbindung, Vertragsabschluss

Der Kunde bietet der DL den Abschluss eines Vertrages an. Der Kunde ist an das Angebot bis zum Ablauf eines Monats ab Eingang des Angebotes und der zur Prüfung erforderlichen Unterlagen (gemäß Ziffer 14.4) bei der DL gebunden. Der Vertrag kommt zustande, sobald die DL ihn annimmt, ohne dass es einer ausdrücklichen Annahmeerklärung oder deren Zugang bei dem Kunden bedarf. Über die Annahme wird die DL den Kunden unterrichten.

2. Beschaffung des Gegenstandes, Beginn der Vertragslaufzeit

2.1 Der Kunde bestimmt nach dem von ihm vorgesehenen Verwendungszweck den Gegenstand, seine Beschaffenheit und Ausstattung, den Lieferanten und den voraussichtlichen Liefertermin.

2.2 Die DL wird den so bestimmten Gegenstand zu ihren Bedingungen - im Folgenden Beschaffungsbedingungen genannt - bei dem Lieferanten beschaffen. Diese Beschaffung kann entsprechend den Vereinbarungen im Vertrag durch Eintritt in eine Bestellung des Kunden oder in einen zwischen dem Kunden und dem Lieferanten bereits geschlossenen Kauf- und/oder Software-Lizenzvertrag oder im Wege der Bestellung der DL bei dem Lieferanten erfolgen. Sollte der Lieferant einer Bestellung der DL widersprechen, wird die DL versuchen, in eine Bestellung des Kunden einzutreten. Im Falle der Beschaffung durch Eintritt hat der Kunde erforderlichenfalls noch eine Bestellung bei dem Lieferanten zu veranlassen oder einen Kauf- und/oder Software-Lizenzvertrag mit dem Lieferanten zu schließen. Im Falle der Bestellung bestellt die DL zu ihren Bestellbedingungen, die gegebenenfalls auf Verkaufsbedingungen des Lieferanten Bezug nehmen. Der durch Bestellung oder Eintritt geschlossene Vertrag zwischen dem Lieferanten und der DL wird nachstehend Beschaffungsvertrag genannt.

Die DL wird den Gegenstand mit der Maßgabe beschaffen, dass dieser direkt an den Kunden zu liefern ist, eine etwaige Bestellung des Kunden, die den Gegenstand des Vertrages betrifft, wird mit dem Zustandekommen des Beschaffungsvertrages gegenstandslos. Im Falle des Eintritts wird die DL in etwaige Vereinbarungen zur Wartung und Pflege des Gegenstandes oder zur Einarbeitung und Schulung nicht eintreten. Im Hinblick darauf, dass der Kunde den Lieferanten und den Gegenstand selbst ausgesucht hat, steht die DL für die Lieferfähigkeit und die Lieferwilligkeit des Lieferanten nicht ein.

2.3 Bei ihrer Beschaffung vereinbart die DL (zusätzliche) Beschaffungsbedingungen, die den Besonderheiten des abgeschlossenen Vertrages Rechnung tragen. Dabei wird die DL versuchen, den Lieferanten auch zum Ersatz des Schadens zu verpflichten, der dem Kunden bei Pflichtverletzungen durch den Lieferanten entstehen kann, und zwar mit den Haftungsbestimmungen, die der Kunde ursprünglich mit dem Lieferanten ausgehandelt hat oder - im Falle der Bestellung durch die DL - mit den von dem Lieferanten allgemein gestellten Haftungsbestimmungen.

Bereits erbrachte Anzahlungen des Kunden gelten als Anzahlungen der DL. Den (Rest-)Kaufpreis zahlt die DL erst nach Vorlage der Abnahmeerklärung des Kunden gemäß nachfolgender Ziffer 2.8 in einer Summe an den Lieferanten, es sei denn, Kunde und DL haben eine besondere Vereinbarung über die Leistung von Anzahlungen durch die DL getroffen. Der Kunde ist damit einverstanden, dass ein eventuell bereits entstandenes Anwartschaftsrecht aufgehoben wird. Der Kunde erhält auf Verlangen ein Exemplar der Beschaffungsbedingungen.

2.4 Kommt der Beschaffungsvertrag nicht zustande, so kann jeder Vertragspartner zurücktreten, soweit er dies nicht zu vertreten hat.

2.5 Soweit der DL aus dem Beschaffungsvertrag Verpflichtungen obliegen, die über die Verpflichtung zur Zahlung des

Kaufpreises und/oder der Software-Lizenzgebühr hinausgehen, übernimmt der Kunde gegenüber dem Lieferanten diese weitergehenden Verpflichtungen mit schuldbefreiender Wirkung für die DL. Stimmt der Lieferant der Übernahme der weitergehenden Verpflichtungen durch den Kunden nicht zu, ist der Kunde ersatzweise verpflichtet, die DL von diesen Verpflichtungen im Wege der Erfüllungsübernahme freizustellen.

Alle mit dem Beschaffungsvertrag im Zusammenhang stehenden Rechte der DL werden dem Kunden im Rahmen dieses Vertrages hiernit endgültig übertragen. Übertragen werden auch Rechte aus nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung oder wegen Pflichtverletzungen des Lieferanten - einschließlich gesetzlicher Rücktrittsrechte - sowie aus eventuellen der Lieferung oder die Eigenschaften des Gegenstandes betreffenden Garantien, auch wenn diese von Dritten abgegeben wurden. Ausgenommen von der Übertragung sind die Rechte der DL

- auf Übertragung des Eigentums an dem Gegenstand und/oder Nutzungsrechtes an der Software - auch im Rahmen der Nacherfüllung - ,
- aus einer Rückabwicklung des Beschaffungsvertrages,
- aus Minderung,
- auf Ersatz eines der DL entstandenen Schadens, insbesondere aus ihren Zahlungen an den Lieferanten und
- die Anfechtung des Beschaffungsvertrages zu erklären.

Der Kunde nimmt die Übertragung der Rechte hiernit an; zur Geltendmachung der bei der DL verbliebenen Rechte wird er mit Ausnahme der Anfechtungsrechte ermächtigt.

Der Kunde verpflichtet sich, alle ihm übertragenen bzw. zur Ausübung übertragenen Rechte im eigenen Namen und auf eigene Kosten unverzüglich und nur innerhalb der gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten Verjährungsfrist geltend zu machen und gegebenenfalls beizutreiben. Der Kunde hat zu verlangen, dass Zahlungen, zu deren Geltendmachung er ermächtigt ist, an die DL als Berechtigte erfolgen. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass Schäden, die der DL aus verspäteter Geltendmachung der übertragenen Rechte entstehen, zu Lasten des Kunden gehen.

Über jeden Fall der Geltendmachung der übertragenen Rechte ist die DL unverzüglich zu unterrichten und unaufgefordert auf dem Laufenden zu halten.

Der Kunde kann die ihm übertragenen bzw. zur Ausübung übertragenen Rechte ohne Zustimmung der DL nicht an Dritte abtreten, er wird bei ihrer Verfolgung auf die Interessen der DL in zumutbarem Umfang Rücksicht nehmen.

Eine Rückgewähr des Gegenstandes an den Lieferanten führt der Kunde auf eigene Kosten und Gefahr nur Zug um Zug gegen Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen des Lieferanten aus dem Rückabwicklungsverhältnis durch.

2.6 Der Vertrag steht unter der auflösenden Bedingung, dass die Lieferung des Gegenstandes für den Lieferanten oder für jedermann unmöglich ist (Selbstbelieferungsvorbehalt). Dies gilt nicht für eine Unmöglichkeit der dem Lieferanten obliegenden Leistung, die von der DL oder vom Kunden zu vertreten ist.

Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend, wenn der Kunde während des Lieferverzuges des Lieferanten in rechts-wirksamer Weise den Rücktritt vom Beschaffungsvertrag erklärt oder Schadensersatz statt der Leistung verlangt.

Die Abtretung aller Ansprüche gegen den Lieferanten gemäß vorstehender Ziffer 2.5 bleibt von einer Auflösung des Vertrages unberührt. Eine weitergehende Inanspruchnahme der DL ist nicht möglich.

2.7 Im Verhältnis von DL zu Kunde gehen die Sach- und Preisgefahr zu dem Zeitpunkt auf den Kunden über, der für den Gefahrenübergang im Verhältnis zwischen dem Lieferanten und der DL maßgeblich ist.

Geht die Gefahr vor Beginn der Vertragslaufzeit über und verwirklicht sie sich vor der Übernahme des Gegenstandes durch Untergang, Abhandenkommen oder Beschädigung des Gegenstandes, so kann der Kunde binnen einer Frist von 14 Ta-

Allgemeine Geschäftsbedingungen (MK)

#15320

gen vom Vertrag zurücktreten. Im Falle der teilweisen Verwirklichung der Gefahr gelten die Ziffern 6.2 und 6.3 entsprechend. Tritt der Kunde nach den vorstehenden Regeln nicht zurück, beginnt die Vertragslaufzeit mit Ablauf der Rücktrittsfrist und der Kunde ist zur Ersatzbeschaffung oder Instandsetzung verpflichtet. Im Falle der teilweisen Verwirklichung der Sachgefahr gelten die vorstehenden Regeln für den betroffenen Teil des Gegenstandes entsprechend. Für eine Ersatzbeschaffung oder Reparatur gilt Ziffer 8.4 entsprechend.

Im Fall des Rücktritts hat der Kunde die DL von deren Verpflichtungen gegenüber dem Lieferanten freizustellen. Sämtliche der DL im Zusammenhang mit der Verwirklichung der Gefahr etwa erwachsenden Ansprüche tritt die DL für den Fall des Rücktritts hiermit an den Kunden ab.

2.8 Die Untersuchung des Gegenstandes stellt eine wesentliche Verpflichtung der DL gegenüber dem Lieferanten dar. Der Kunde nimmt diese Verpflichtung für die DL wahr. Er wird dabei mit aller erforderlichen Sorgfalt vorgehen, den Gegenstand gründlich untersuchen, im erforderlichen Umfang testen und etwaige Mängel gegenüber dem Lieferanten unter gleichzeitiger Benachrichtigung der DL sofort rügen. Er wird darauf hingewiesen, dass andernfalls die Haftung des Lieferanten wegen Sach- und Rechtsmängeln ausgeschlossen wird und zum Verlust eigener Ansprüche des Kunden sowie zu Schadensersatzansprüchen der DL gegen ihn führen können.

Der Kunde wird der DL die vertragsgemäße Lieferung des Gegenstandes unter Verwendung des von dieser vorgelegten Formulars Abnahmeerklärung unverzüglich bestätigen.

Sind in dem Beschaffungsvertrag Teillieferungen vereinbart, gelten die vorstehenden Regelungen für diese entsprechend. In dem Kaufpreis und/oder der Lizenzgebühr nicht enthaltene Leistungen des Lieferanten sind nicht Gegenstand des Vertrages.

3. Belassung des Gegenstandes, vereinbarte Zahlungen

3.1 Die DL verpflichtet sich, dem Kunden den gelieferten Gegenstand während der Vertragslaufzeit zu belassen. Wird der Gegenstand nach den Regelungen des Beschaffungsvertrages in Teillieferungen geliefert, werden selbstständig nutzungsfähige Wirtschaftsgüter von dem in der Abnahmeerklärung angegebenen Zeitpunkt an selbstständig belassen. Unabhängig von ihrem Beginn, endet die Vertragslaufzeit nicht selbstständig nutzungsfähiger Wirtschaftsgüter zugleich mit der Vertragslaufzeit der selbstständig nutzungsfähigen Wirtschaftsgüter, mit denen sie eine wirtschaftliche Einheit bilden.

Der Kunde verpflichtet sich, die vereinbarten Zahlungen zu leisten. Dies sind die Raten sowie gegebenenfalls vereinbarte Versicherungs- oder Serviceraten und ein gegebenenfalls vereinbartes Nutzungsentgelt in Höhe der anteiligen Rate für den Zeitraum vom Abnahmezeitpunkt bis zum Beginn der Vertragslaufzeit. Zu den vereinbarten Zahlungen zählen, je nach Art des Vertrages, eventuell zusätzliche Zahlungen zu Beginn und am Ende der vereinbarten festen oder kalkulatorischen Vertragslaufzeit sowie eine eventuell zusätzliche Nutzungsentschädigung im Falle der Nachlieferung gemäß Ziffer 5.2.

3.2 Die jeweiligen Raten sind im Voraus zahlbar. Die erste Rate, ein gegebenenfalls vereinbartes Nutzungsentgelt für den Zeitraum vom Abnahmezeitpunkt bis zum Beginn der Vertragslaufzeit und eine Bearbeitungsgebühr sind zu Beginn der Vertragslaufzeit fällig. Die zweite Rate ist bei monatlicher Zahlungsweise am 1. des Folgemonats, bei vierteljährlicher Zahlungsweise am 1. des auf den Beginn der Vertragslaufzeit folgenden dritten Monats fällig. Die weiteren Raten sind entsprechend zahlbar. Sind im Vertrag Versicherungs- oder Serviceraten vereinbart, sind diese - soweit Abweichendes für die jeweilige Versicherungs- oder Servicerate nicht vereinbart ist - zusammen mit den Raten fällig.

Ist im Vertrag eine Sonderzahlung vereinbart, ist diese als Ein-

malzahlung zu Beginn der Vertragslaufzeit zu leisten. Sie ist Bestandteil der vereinbarten Zahlungen und keine Kautions.

3.3 Bei einer Veränderung der Anschaffungskosten des Gegenstandes, zum Beispiel durch dessen Spezifikation, ändern sich die vereinbarten Zahlungen im gleichen Verhältnis.

3.4 Bei Änderungen der den vereinbarten Zahlungen zugrunde liegenden Finanzierungseinstandskosten der DL bis zur Bezahlung des Gegenstandes kann diese die vereinbarten Zahlungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anpassen. Danach bleiben die vereinbarten Zahlungen mit Ausnahme steuerlich bedingter Anpassungen gemäß Ziffern 3.8 und 14.1 unverändert.

3.5 Für Teillieferungen gelten die Ziffern 3.3 und 3.4 entsprechend. Bei einem nicht selbstständig nutzungsfähigen Wirtschaftsgut werden die anteiligen vereinbarten Zahlungen für die Laufzeit gemäß Ziffer 3.1 Absatz 2 auf der Basis der gesamten vereinbarten Zahlungen errechnet. Sind zusätzliche Zahlungen zu Beginn oder am Ende der Vertragslaufzeit Bestandteil der vereinbarten Zahlungen wird weiter berücksichtigt, dass diese Beträge auch nach der Anpassung zu den jeweiligen Anschaffungskosten des Gegenstandes im gleichen Verhältnis wie im Vertrag vereinbart stehen.

3.6 Soweit der DL nicht bereits ein wirksames Mandat zum SEPA-Lastschriftverfahren vorliegt, verpflichtet sich der Kunde, der DL ein Mandat in der mit seinem Kreditinstitut vereinbarten Weise zu erteilen. Der Kunde wird der DL ein Mandat auf der Grundlage des von der DL vorgelegten Musters (SEPA-Lastschriftmandat) erteilen, soweit nicht ein SEPA-Firmenlastschriftmandat vereinbart oder von der DL vorausgesetzt worden ist.

Soweit die Erteilung eines SEPA-Firmenlastschriftmandates vereinbart oder vorausgesetzt ist und das Mandat dem Kreditinstitut des Kunden noch nicht angezeigt wurde, beauftragt der Kunde die DL, seinem Kreditinstitut die Erteilung des Mandates anzuzeigen. Die DL wird dem Kreditinstitut zu diesem Zweck eine Ausfertigung des ihr erteilten Mandates übermitteln.

Zur Beschleunigung des Zahlungsverkehrs wird eine Frist für die Information vor Einzug der fälligen Zahlungen von mindestens 1 Tag vor der Belastung vereinbart.

3.7 Der Kunde übernimmt alle Gebühren, Beiträge, Steuern und sonstige Abgaben, die sich auf den Gebrauch oder die Haltung des Gegenstandes beziehen einschließlich etwaiger Nutzungsgebühren für Infrastruktur, z.B. für Straßen.

3.8 Im Übrigen berücksichtigen die vereinbarten Zahlungen die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages gültigen Steuern. Bei Änderungen des Steuer- und Abgabenrechts oder der einschlägigen Verwaltungshandhabung nach diesem Zeitpunkt behält sich die DL eine entsprechende Anpassung der vereinbarten Zahlungen vor.

4. Eigentum und sonstige Rechte der DL an dem Gegenstand

4.1 Im Rahmen der Beschaffung erwirbt die DL das Eigentum am Gegenstand. Der Kunde darf nur mit schriftlicher Einwilligung der DL den Gegenstand verändern und ihn Dritten überlassen. Soweit im Vertrag Abweichendes nicht vereinbart ist, ist der Standort der Sitz des Kunden. Eine Veränderung des Standortes des Gegenstandes, insbesondere auch im Falle eines geplanten Auslandseinsatzes, erfordert die vorherige schriftliche Zustimmung der DL. Der Kunde hat der DL auf deren Verlangen den aktuellen Standort des Gegenstandes unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Generell wird der - auch vorübergehende - Einsatz des Gegenstandes in Ländern, in denen Aufruhr, innere Unruhen oder Krieg herrschen, sowie in außereuropäischen Ländern nicht gestattet.

Einer Veränderung des Standortes des Gegenstandes innerhalb des Anwendungsbereiches der Ziffer 6 oder im Rahmen einer eventuellen Nacherfüllung durch den Lieferanten stimmt die DL bereits heute zu. Ziffer 5.2 bleibt unberührt.

Die DL stimmt ferner schon heute Veränderungen des Gegen-

Allgemeine Geschäftsbedingungen (MK)

#15320

standes zu, die in Erfüllung der Instandhaltungs- und/oder Instandsetzungsverpflichtung des Kunden, z. B. auch im Rahmen von Wartungs- und Pflegeverträgen, von dem Lieferanten oder einem geeigneten, vom Lieferanten oder Hersteller autorisierten Dritten durchgeführt werden.

Der Kunde hat sicherzustellen, dass die DL das uneingeschränkte Eigentum an dem veränderten Gegenstand und/oder ein den Bedingungen des Beschaffungsvertrages entsprechendes Nutzungsrecht an der veränderten Software erhält. Wenn und soweit im Zusammenhang mit der Pflege der Software ein Austausch der Software erfolgt, gilt Ziffer 5.2 entsprechend.

Einbauten, die den Wert des Gegenstandes nicht negativ beeinträchtigen, stimmt die DL bereits hiermit unter der Voraussetzung zu, dass der Kunde diese auf seine Kosten wieder wegnimmt, wenn er bei Beendigung des Vertrages den früheren Zustand des Gegenstandes wiederherstellt, oder der DL das Eigentum an den Einbauten verschafft.

4.2 Der Kunde darf den Gegenstand mit einem Grundstück oder mit einem Gebäude nur zu einem vorübergehenden Zweck, mit einer anderen beweglichen Sache nicht zu einer einheitlichen Sache verbinden.

4.3 Der Kunde ist verpflichtet, den Gegenstand vor Zugriffen Dritter zu schützen. Er wird die DL im Falle eines Zugriffs unverzüglich benachrichtigen.

5. Haftung für Sach- und Rechtsmängel

5.1 Für Sach- und Rechtsmängel des gelieferten Gegenstandes sowie für das Fehlen von Eigenschaften, die der Lieferant dem Kunden zugesichert hat, oder jede andere nicht vertragsgemäß erbrachte Leistung haftet die DL dem Kunden nur durch Übertragung ihrer Ansprüche und Rechte gegen den Lieferanten aus dem Beschaffungsvertrag. Übertragen sind mit den in Ziffer 2.5 genannten Ansprüchen und Rechten auch alle Ansprüche und Rechte der DL auf Nacherfüllung, Rücktritt und Minderung wegen nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung sowie ihrer sonstigen vertraglichen Ansprüche (z. B. auch Garantieansprüche gegen den Hersteller oder Importeur). Für die Geltendmachung der übertragenen Ansprüche gilt Ziffer 2.5.

Sofern es sich um einen gebrauchten Gegenstand handelt, ist dem Kunden, der sich den Gegenstand und den Lieferanten selbst aussucht, bekannt, dass im Beschaffungsvertrag ggfs. eine beschränkte Haftung für Sach- und Rechtsmängel vereinbart wird. Demnach kann die DL ihrer Verpflichtung zur Übertragung der Ansprüche und Rechte wegen Mängeln des Gegenstandes im Rahmen der Ziffer 2.5 und dieser Ziffer 5 nur in dem mit dem Lieferanten vereinbarten (und insofern ggfs. beschränkten) Umfang nachkommen.

Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass er die Leistung der vereinbarten Zahlungen wegen nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung oder wegen Pflichtverletzungen des Lieferanten erst dann verweigern kann, wenn der Lieferant einem von dem Kunden erklärten Rücktritt vom Beschaffungsvertrag oder einen geltend gemachten Schadensersatz statt der Leistung zugestimmt und die sich hieraus ergebenden gesetzlichen Folgen anerkannt hat. Das gleiche - vorläufige - Recht zur Verweigerung der Leistung der vereinbarten Zahlungen besteht, wenn er Klage gegen den Lieferanten auf Zahlung der sich aus dem Rückabwicklungsverhältnis oder der Geltendmachung von Schadensersatz statt der Leistung ergebenden Ansprüche erhoben hat.

Bis zu einer endgültigen Klärung geltend gemachter Ansprüche bleibt der Kunde verpflichtet, den Gegenstand pfleglich zu behandeln, zu versichern und erforderlichenfalls zu verwahren.

Im Falle der Minderung gilt Entsprechendes für die anteiligen vereinbarten Zahlungen.

5.2 Setzt der Kunde gegen den Lieferanten im Wege der Nacherfüllung einen Anspruch auf Lieferung eines neuen mangelfreien Gegenstandes durch, so ist die DL damit einverstanden, dass der bisherige Gegenstand gegen den ersatzweise

vom Lieferanten zu liefernden Gegenstand ausgetauscht wird, sofern der ersatzweise zu liefernde Gegenstand gegenüber dem bisherigen Gegenstand gleichwertig ist. Der Kunde wird dabei mit dem Lieferanten vereinbaren, dass dieser das Eigentum an dem Gegenstand und/oder das Nutzungsrecht an der Software unmittelbar auf die DL überträgt. Die Besitzverschaffung erfolgt durch Lieferung an den Kunden, der den unmittelbaren Besitz ergreift.

Bei einer ersatzweise zu liefernden Software wird der Kunde mit dem Lieferanten vereinbaren, dass dieser das Nutzungsrecht an der Software in dem im Beschaffungsvertrag beschriebenen Umfang auf die DL überträgt.

Der Kunde wird die DL über den geplanten Austausch des Gegenstandes unterrichten. Der Kunde wird der DL die Identnummer des Gegenstandes oder sonstige Unterscheidungskennzeichen des Ersatzgegenstandes mitteilen. Der Vertrag wird mit dem Ersatzgegenstand unverändert fortgesetzt, wenn dem Lieferanten ein Anspruch auf Nutzungsentschädigung für eine Nutzung des zurückzugebenden Gegenstandes nicht zusteht oder Nutzungsentschädigung nicht verlangt wird.

Setzt der Lieferant einen Anspruch auf Nutzungsentschädigung durch, werden die vereinbarten Zahlungen um einen in einer Summe zu leistenden Betrag, der der Nutzungsentschädigung entspricht, erhöht. Die Zahlungsverpflichtung des Kunden ist nach entsprechender Rechnungsstellung der DL fällig.

5.3 Hat der Kunde eine Minderung durchgesetzt, ermäßigt die DL die vereinbarten Zahlungen entsprechend der Minderung der Anschaffungskosten. Die DL wird bei der Berechnung der Ermäßigungsbeträge ihr durch die Minderung erwachsene Zinsvorteile anrechnen.

5.4 Hat der Kunde einen Rücktritt und die gesetzlichen Folgen des Rücktritts vom Beschaffungsvertrag oder Schadensersatz statt der Leistung durchgesetzt, entfallen mit der verbindlichen Feststellung der Rechte die wechselseitigen Hauptleistungspflichten aus dem Vertrag.

Der Kunde hat die DL so zu stellen, wie sie ohne den Abschluss des Vertrages und die dadurch bedingte Beschaffung des Gegenstandes stehen würde. Hiernach hat er die Anschaffungskosten des Gegenstandes und die bis zur Aufhebung des Vertrages anfallenden Vertragskosten, insbesondere die Finanzierungskosten, zu zahlen. Bereits geleistete vereinbarte Zahlungen sowie vom Lieferanten im Zusammenhang mit der Rückabwicklung zurückgezahlte Beträge auf den Kaufpreis und/oder die Software-Lizenzgebühr werden auf die Verpflichtungen des Kunden angerechnet. Vom Lieferanten nach Erfüllung der Zahlungsverpflichtung des Kunden bei der DL eingehende Beträge werden dem Kunden vergütet.

Für eine Rückgewähr des Gegenstandes gilt Ziffer 2.5 letzter Absatz.

5.5 Sofern der Kunde Ansprüche gegenüber dem Lieferanten wegen Verletzung der Pflichten aus dem Beschaffungsvertrag nur bezüglich eines Teils des Gegenstandes geltend macht, gelten die vorstehenden Regelungen für diesen Teil des Gegenstandes entsprechend. Ist im Zuge der Abwicklung der geltend gemachten Ansprüche nur ein Teil des Gegenstandes an den Lieferanten zurückzugeben, obliegt es dem Kunden, die Einsatzvoraussetzungen für den verbleibenden Teil des Gegenstandes zu schaffen.

6. Gebrauch, Instandhaltung und Instandsetzung

6.1 Der Kunde wird den Gegenstand pfleglich behandeln, ihn unter Beachtung der Rechtsvorschriften sachgemäß gebrauchen, Wartungs-, Pflege- und Gebrauchsempfehlungen sowie Garantiebedingungen des Herstellers/Lieferanten befolgen.

Der Kunde stellt die DL von Ansprüchen Dritter, die sich aus dem Gebrauch oder der Haltung des Gegenstandes ergeben, auch aus Patent- und Schutzrechtsverletzungen sowie aus einer Inanspruchnahme wegen etwaiger Nutzungsgebühren für Infrastruktur frei. Dies gilt auch für alle mit der Durchführung

Allgemeine Geschäftsbedingungen (MK)

#15320

des Beschaffungsvertrages verbundenen Risiken und Schäden, sofern sie die DL nicht selbst zu vertreten hat.

6.2 Der Kunde hat den Gegenstand auf seine Kosten in ordnungsgemäßen und funktionsfähigem Zustand zu erhalten. Die hierfür erforderlichen Wartungsarbeiten und Reparaturen lässt der Kunde, soweit Abweichendes im Vertrag nicht vereinbart ist, durch vom Lieferanten oder Hersteller autorisierte Dritte (insbesondere Vertragswerkstätten) auf seine Kosten durchführen und veranlasst den Einbau der erforderlichen Ersatzteile. Gleiches gilt für Maßnahmen, die aufgrund von Rechtsvorschriften zur Erhaltung der Gebrauchsfähigkeit erforderlich werden. Defekte an Messeinrichtungen des Gegenstandes (z. B. Betriebsstunden- oder Kilometerzähler) sind der DL sofort zu melden und unverzüglich beheben zu lassen.

Soweit der Kunde mit dem Lieferanten nicht bereits Vereinbarungen zur Wartung und Pflege des Gegenstandes getroffen hat, empfiehlt die DL den Abschluss von Wartungs- und/oder Pflegeverträgen mit dem Lieferanten oder einem geeigneten, vom Lieferanten oder Hersteller autorisierten Dritten.

Ein Software-Pflegevertrag sollte mindestens folgende Leistungen umfassen:

- Beseitigung von Fehlern
- Programmanpassungen und -weiterentwicklungen, um die Software unter Berücksichtigung gesetzlicher Anforderungen auf aktuellem und einsatzfähigem Stand zu halten.

Gerät der Kunde mit seiner Instandhaltungs- und/oder Instandsetzungsverpflichtung in Verzug, so kann die DL die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Kunden selbst durchführen lassen.

6.3 Einschränkung und Wegfall der Gebrauchsfähigkeit auch aufgrund von Rechtsvorschriften - berühren die Verpflichtung zur Leistung der vereinbarten Zahlungen grundsätzlich nicht.

Sind Instandhaltung, Instandsetzung oder andere Maßnahmen zur Wiederherstellung der Gebrauchsfähigkeit nicht möglich oder wirtschaftlich nicht sinnvoll, so kann der Kunde stattdessen die Aufhebung des Vertrages verlangen, wenn er die Zahlung folgenden Betrages anbietet:

Zeitwert des Gegenstandes in unbeschädigtem Zustand, mindestens aber einen Betrag in Höhe der Summe der vereinbarten Zahlungen für die restliche fest vereinbarte oder kalkulatorische Vertragslaufzeit des Vertrages, zuzüglich eines eventuell im Vertrag vereinbarten kalkulierten Restwertes sowie einer eventuell anfallenden Vorfälligkeitsentschädigung.

Bei der Ermittlung des jeweiligen Mindestbetrages wird die DL ersparte Aufwendungen oder andere, ihr durch die vorzeitige Vertragsaufhebung erwachsende Vorteile, insbesondere Zinsvorteile, anrechnen.

Nach einer Verwertung des Gegenstandes wird die DL dem Kunden auch Vorteile aus der Verwertung gutbringen. Hierbei wird die DL den Verwertungserlös abzüglich Mehrwertsteuer und verwertungsbedingter Kosten und - soweit der Kunde für die Einschränkung oder den Wegfall der Gebrauchsfähigkeit einzustehen hat - den Marktwert des Gegenstandes zum Ablauf der festen oder kalkulatorischen Vertragslaufzeit berücksichtigen.

6.4 Der Kunde haftet für eine etwaige schadensbedingte Wertminderung auch ohne Verschulden. Die Höhe der Wertminderung kann durch Sachverständigengutachten nachgewiesen werden.

7. Abhandenkommen und Beschädigung

7.1 Der Kunde trägt die Gefahr des Abhandenkommens und der totalen oder teilweisen Beschädigung des Gegenstandes. Dies gilt auch bei höherer Gewalt und in den Fällen der Überlassung an Dritte gemäß Ziffer 4.1.

Den Eintritt eines solchen Ereignisses wird er der DL unverzüglich nach Kenntniserlangung in Textform anzeigen und nachweisen. Im Fall der teilweisen Beschädigung gilt Ziffer 6.2 ent-

sprechend.

7.2 Für den Fall des Abhandenkommens und der totalen Beschädigung vereinbaren die Vertragspartner die Aufhebung des Vertrages. Der Kunde hat einen Betrag, wie in Ziffer 6.3 geregelt, zu zahlen.

Im Fall der teilweisen Beschädigung gilt Ziffer 6.2 entsprechend.

8. Versicherungen und Entschädigungsleistungen

8.1 Der Kunde ist verpflichtet, den Gegenstand zu versichern. Er tritt die Ansprüche aus seiner Versicherung an die DL zur Sicherung ihrer Forderungen aus dem Vertrag hiermit ab. Die DL nimmt die Abtretung hiermit an.

Die Versicherung hat mindestens die Gefahren Feuer, Einbruchdiebstahl, Leitungswasser, Sturm und Hagel abzudecken. Ist eine elektronische Ausrüstung (z. B. Computer-Hardware oder Medizintechnik) Vertragsgegenstand, hat der Kunde für den Gegenstand eine Elektronikversicherung zu schließen. Sofern eine Maschine Vertragsgegenstand ist, hat der Kunde eine Maschinenversicherung zu schließen. Zudem empfehlen wir den Einschluss der Gefahren Hochwasser und Überschwemmung.

Zum Nachweis einer solchen Versicherung und der Abtretung der Ansprüche hieraus hat der Kunde einen ausgefüllten und von ihm sowie einer Versicherungsgesellschaft unterschriebenen Versicherungsschein im Original bei der DL einzureichen. Durch den Versicherungsschein gilt die Versicherung für Rechnung der DL. Entsprechendes gilt, wenn die DL diese Ansprüche auf eine finanzierende Sparkasse/Bank übertragen hat, zugunsten der Sparkasse/Bank. Ziffer 7 bleibt unberührt.

8.2 Von der vorbezeichneten Pflicht zur Versicherung des Gegenstandes ist der Kunde befreit, wenn und soweit die DL ihm auf seinen Wunsch einen Versicherungsschutz für den Gegenstand verschafft oder ihn von den entsprechenden Risiken freistellt.

8.3 Der Kunde ist zur Geltendmachung aller sich aus dem Abhandenkommen und der Beschädigung des Gegenstandes ergebenden Ansprüche gegen Dritte wegen einer Verletzung des Eigentums der DL im eigenen Namen und auf eigene Kosten zur Leistung an die DL ermächtigt und verpflichtet. Erlangt der Kunde Entschädigungsleistungen von Versicherern oder anderen Dritten bevor er sämtliche Ansprüche der DL erfüllt hat, so sind diese Leistungen von ihm zur Begleichung von Reparaturrechnungen zu verwenden oder unverzüglich an die DL abzuführen.

8.4 Von der DL empfangene Entschädigungsleistungen von Versicherern oder anderen Dritten werden dem Kunden nach seiner Reparaturleistung, Ersatzbeschaffung oder Aufhebungszahlung gemäß Ziffern 6.2, 6.3 und 7.2 bis zur Höhe der aufgewendeten Kosten bzw. des nach Ziffer 6.3 berechneten Betrages vergütet.

Von der Gutschrift sind im Falle der Reparatur Zahlungen für Wertminderungen ausgenommen.

Verzögert sich die Durchsetzung von Ansprüchen gegen Versicherer oder andere Dritte, kann der Kunde verlangen, dass die DL ihr zustehende oder übertragene Ansprüche an den Kunden abtritt. Ist der Vertrag im Zusammenhang mit dem Eintritt des versicherten Risikos beendet worden, so kann der Kunde die (Rück-)Abtretung von Ansprüchen aus bestehenden Versicherungen nur verlangen, sofern sämtliche Ansprüche aus dem Vertrag gegenüber der DL vollständig erfüllt sind. Gleiches gilt für etwaige Schadensersatzforderungen gegen Dritte und deren Haftpflichtversicherung aus Unfällen und sonstigen Schadenszuführungen.

8.5 Die DL behält sich vor, im Einzelfall hiervon abweichende Regelungen zu treffen und kann insbesondere zu Ziffer 8.1 erklären, dass sie auf die hier geregelte Versicherungs- und Nachweispflicht ganz oder teilweise verzichtet.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (MK)

#15320

9. Außerordentliche Kündigung

9.1 Der Vertrag kann aus wichtigem in der Sphäre des anderen Vertragspartners liegendem Grund gekündigt werden. Die DL kann insbesondere fristlos kündigen, wenn der Kunde

- mit der Erfüllung von zwei aufeinander folgenden Raten in Verzug ist, oder
- mit Zahlungen, deren Höhe zwei Raten entsprechen, länger als zwei Fälligkeitstermine für Raten in Verzug ist, oder
- unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat, oder
- nachhaltig gegen seine Vertragspflichten verstößt, z. B. seine Verpflichtungen zur Offenlegung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß Ziffer 14.4, oder
- Adressat von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen ist, oder
- angenommene Wechsel oder Schecks zu Protest gehen lässt.

Die DL kann aus wichtigem Grund auch dann kündigen, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden, eines persönlich haftenden Gesellschafters, eines Bürgen oder Gesamtschuldners eintritt oder droht einzutreten, durch die die Erfüllung der Pflichten aus dem Vertrag gefährdet wird.

Soweit im Vertrag andere Regelungen nicht ausdrücklich vereinbart sind, berechtigen Einschränkung und Wegfall der Gebrauchsfähigkeit den Kunden nicht, den Vertrag zu beenden. Die außerordentliche Kündigung des Vertrages durch den Kunden ist auch dann ausgeschlossen, wenn die DL einer von dem Kunden gewünschten Gebrauchsüberlassung an Dritte widerspricht. Dem Erben des Kunden steht ein Recht zur vorzeitigen Kündigung des Vertrages wegen Todes des Kunden nicht zu, er kann jedoch Aufhebung des Vertrages verlangen, wenn er die Zahlung eines Betrages gemäß Ziffer 6.3 anbietet.

9.2 Bei einer Kündigung aus wichtigem Grund ist dem Kündigenden der durch die Kündigung verursachte Schaden zu ersetzen.

10. Rückgabe des Gegenstandes bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

10.1 In den Fällen der Vertragsaufhebung gemäß Ziffer 5.4, 6.3 und 7.2 sowie der Kündigung gemäß Ziffer 9 wird der Kunde den Gegenstand und/oder die neueste bei dem Kunden befindliche Fassung der Software gegebenenfalls mitsamt allen Schlüsseln - auch Programmschlüsseln - und sämtlichen in seinem Besitz befindlichen Unterlagen (z. B. Zertifikate (COC-Bescheinigung), Zulassungsbescheinigungen, Kundendiensthefte, Bedienungs- und Anwenderhandbücher und sonstiger Unterlagen, die den Gegenstand, seine Eigenschaften und gegebenenfalls Programmierung dokumentieren) jeweils auf seine Kosten und Gefahr abbauen und ihn unverzüglich an den Sitz der DL liefern. Sofern beim Kunden Kopien von vertragsgegenständlicher Software vorhanden sind, wird der Kunde diese löschen und der DL die Löschung schriftlich bestätigen. Ist nur Software Vertragsgegenstand, wird der Kunde die Software auf einen geeigneten handelsüblichen Datenträger überspielen und diesen an den Sitz der DL liefern.

Die DL behält sich das Recht vor, einen anderen Ort zu benennen, sofern die Verwertung und Überprüfung des Zustands des Gegenstands an einem anderen Ort erfolgen soll. Bei der Auswahl wird die DL ihr Überprüfungs- und Verwertungsinteresse nach billigem Ermessen ebenso berücksichtigen wie die berechtigten Belange des Kunden. Mehrkosten, die durch die Bestimmung eines anderen Lieferorts für die Rückgabe des Gegenstands entstehen, wird die DL dem Kunden erstatten.

10.2 Der Kunde hat den Gegenstand in einem Zustand, der der Anlieferungsbeschaffenheit unter Berücksichtigung der durch den vertragsgemäßen Gebrauch bewirkten normalen Abnutzung entspricht, zurückzugeben. Von diesem vertragsgemäßen Zustand ohne weiteres erkennbar abweichende technische und optische Schäden und Mängel können in einem bei

Rückgabe gemeinsam vom Kunden und einem Beauftragten der DL zu fertigenden Protokoll festgehalten werden. Die Rückgabe in vertragsgemäßem Zustand erfordert auch die Rückgabe der neuesten, bei dem Kunden vorhandenen Versionen einer vertragsgegenständlichen Software. Die Kosten, die zur (Wieder-)Herstellung des vertragsgemäßen Zustandes erforderlich sind, hat der Kunde zu tragen.

10.3 Sofern der Gegenstand geeignet ist, Daten zu speichern und personenbezogene Daten auf ihm gespeichert sind, ist der Kunde verpflichtet, ausschließlich die personenbezogenen Daten, die sich in dem Speicher des Gegenstands befinden, vollständig und datenschutzkonform vor der Rückgabe/Übergabe an die DL zu löschen. Entsprechendes gilt für die sonstigen betriebsbezogenen Daten des Kunden, die auf dem Gegenstand gespeichert sind und zum Betrieb des Gegenstandes notwendig sind oder zu der von der DL erworbenen Software gehören.

10.4 Für den Fall der Beendigung des Vertrages überträgt der Kunde hiermit wieder alle ihm gemäß Ziffer 2.5 übertragenen, zu diesem Zeitpunkt noch bestehenden Ansprüche und Rechte auf die DL, die diese Übertragung hiermit annimmt. Dies gilt nicht für Ansprüche, die von dem Kunden im Zeitpunkt der Beendigung durchgesetzt wurden oder gerichtlich verfolgt werden. Die Rückübertragung ist auch ausgeschlossen, wenn der Kunde den Gegenstand im Zusammenhang mit der Beendigung des Vertrages erwirbt. Entsteht der DL durch die zurückübertragenen Ansprüche und Rechte ein Vorteil, wird sie diesen dem Kunden gutbringen.

Wird der Gegenstand entgegen dem Willen der DL nicht termingemäß zurückgegeben, werden dem Kunden für jeden überschrittenen Tag als Grundbetrag 1/30 der für die Vertragslaufzeit vereinbarten monatlichen Rate und die durch die Rückgabeverzögerung verursachten Kosten berechnet. Gibt der Kunde zum Gegenstand gehörende Schlüssel und/oder Unterlagen nicht zurück, so kann die DL Ersatz auf Kosten des Kunden beschaffen.

Weitergehende Schadenersatzansprüche wegen verspäteter Rückgabe bleiben vorbehalten. Im Übrigen gelten während dieser Zeit die Pflichten des Kunden aus diesem Vertrag sinngemäß fort.

11. Ende der Vertragslaufzeit

Die Vertragspartner sind sich einig, dass nach vollständiger Erfüllung aller Zahlungsverpflichtungen des Kunden aus diesem Vertrag das Eigentum am Gegenstand in dem Zustand, in dem er sich dann befindet, und/oder die neueste bei dem Kunden vorhandene Fassung der Software sowie eventuelle Bedienungs- und Anwenderhandbücher ohne weitere Zahlung und unter Ausschluss von jedweden Mängelansprüchen und -rechten auf den Kunden übergeht, wenn die DL zu diesem Zeitpunkt keine weiteren Forderungen gegen den Kunden hat. In diesem Fall geht das Eigentum am Gegenstand unter Ausschluss aller Mängelansprüche und -rechte erst mit der Erfüllung auch dieser Forderungen auf den Kunden über. Dies gilt nicht im Fall der Aufhebung des Vertrages gemäß Ziffern 6.3 und 7.2.

12. Entfallen

13. Entfallen

14. Allgemeine Bestimmungen

14.1 Die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) für die vereinbarten Zahlungen der gesamten Vertragslaufzeit ist vom Kunden zu Beginn der Vertragslaufzeit in einer Summe zu zahlen. Alle sonstigen Entgelte für umsatzsteuerpflichtige Leistungen der DL sind zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) zu zahlen. Bei einer Änderung des Umsatzsteuerrechtes oder der Beurteilung der jeweiligen Rechtslage durch die Finanzverwaltung können Entgelte für Leistungen oder Teilleis-

Allgemeine Geschäftsbedingungen (MK)

#15320

tungen, auf die sich die Änderung auswirkt, auch nachträglich entsprechend angepasst werden (z. B. auf die restliche Vertragslaufzeit entfallender Teil einer vereinbarten Zahlung oder im Falle einer nachträglichen Anpassung vereinbarter Zahlungen).

14.2 Der Kunde darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder Zurückbehaltungs- oder Pfandrechte geltend machen.

14.3 Der Kunde wird der DL zur Prüfung seiner Bonität seinen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden, datierten und rechtsverbindlich unterzeichneten Jahresabschluss vor einer Annahme des Angebotes des Kunden und danach jährlich nach dessen Erstellung entsprechend vorlegen. Auf Anforderung wird er jeweils weitere Auskünfte und Nachweise über seine Vermögensverhältnisse zur Verfügung stellen. Zu diesen Auskünften und Nachweisen zählen vor allem solche, die die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht von der finanzierenden Sparkasse/Bank, insbesondere unter Berufung auf § 18 Kreditwesengesetz und die insoweit entwickelten Offenlegungsgrundsätze, fordert. Die DL ist berechtigt, die Unterlagen und Informationen der finanzierenden Sparkasse/Bank zugänglich zu machen. Ist die finanzierende Sparkasse/Bank im Vertrag genannt, kann diese die vorstehenden Unterlagen und Informationen auch selbst beim Kunden anfordern.

14.4 Die DL und ihre Beauftragten haben das Recht, den Gegenstand zu besichtigen oder zu überprüfen. Die DL kann verlangen, dass der Gegenstand als ihr Eigentum gekennzeichnet wird.

14.5 Die DL haftet für eigenes Verhalten auf Schadensersatz nur,

- wenn sie mindestens fahrlässig gegen wesentliche Vertragspflichten verstoßen hat,
- wenn sie mindestens fahrlässig gegen Vertragspflichten verstoßen hat und hierdurch ein Schaden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit entstanden ist oder
- wenn sie gegen ihre sonstigen vertraglichen Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verstoßen hat.

Entsprechendes gilt bei einem schadensbegründenden Verhalten der gesetzlichen Vertreter oder der Erfüllungsgehilfen der DL. Hat die DL für ein Verhalten Dritter einzustehen, so kann sie vom Kunden die Abtretung der Ansprüche gegen den Dritten verlangen, die der DL einen Regress gegen den Dritten ermöglichen.

14.6 Die auf Abschluss, Änderung, Beseitigung oder Beendigung des Vertrages gerichteten Erklärungen des Kunden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform oder einer anderen von der DL für die jeweilige Erklärung vorgegebenen digitalen Form. Sofern eine formgerechte Erklärung des Kunden an eine den Vertrag vermittelnde Sparkasse/Bank übergeben wird, gilt diese auch dann bei der DL als formgerecht zugegangen, wenn die Sparkasse/Bank der DL eine Kopie dieser per Fax oder E-Mail übermittelt.

14.7 Erfüllungsort ist der Sitz der DL. Gerichtsstand ist Bad Homburg v. d. Höhe, wenn der Kunde ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

14.8 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

15320

11.04.2023 15:58

gel.

10/2022 - 28/10/2022

1019 / 01032255 / 0012 / 0031

100 15319 Vertrag_01

Besondere Bedingungen für zulassungsfähige Fahrzeuge (MK)

Die nachfolgenden Bedingungen gelten ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (MK), soweit sie deren Regelungen nicht ersetzen.

1. Überführungskosten, Lieferant, Haltereigenschaft

1.1 Die Kosten der Überführung und Zulassung des Gegenstandes übernimmt der Kunde.

1.2 Soll ein zulassungsfähiges Fahrzeug für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassen werden, ist der Kunde als Halter in die Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief - nachfolgend auch "ZLB II" -) einzutragen. Er darf den Gegenstand nur mit schriftlicher Einwilligung der DL auf Dritte zulassen. Die Haltereintragung des Kunden in die ZLB II begründet keine Eigentümerstellung. Der Kunde hat alle sich nach den gesetzlichen Vorschriften aus dem Betrieb und der Haltung des Gegenstandes ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen.

1.3 Sofern zwischen dem Kunden und dem Lieferanten Abweichendes im Einzelfall nicht vereinbart ist, erfolgt die Auslieferung eines vom Lieferanten auf den Kunden zugelassenen Fahrzeuges am Sitz des Lieferanten im Wege der Übernahme durch den Kunden - Ziffer 2.8 der AGB (MK/RW) bleibt unberührt.

2. Lieferant, Eigenschaften und Spezifikationen des Gegenstandes

2.1 Bei zulassungsfähigen Fahrzeugen erfolgt die Auswahl des Lieferanten in Ausnahmefällen unmittelbar durch die DL.

2.2 Konstruktions- oder Formänderungen, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfangs seitens des Herstellers bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern die Änderungen oder Abweichungen unter Berücksichtigung der Interessen des Lieferanten für den Kunden zumutbar sind.

3. Zulassungsbescheinigung Teil II

Im Zusammenhang mit dem Erwerb eines zulassungsfähigen Fahrzeuges, das auf den Kunden zugelassen wird, erhält die DL von dem Lieferanten die ZLB II und - bei Personenkraftwagen - die COC-Bescheinigung. Diese Unterlagen wird die DL ihrerseits gegebenenfalls an den Kunden zur Verwahrung übersenden. Der Kunde wird der DL ihm so übermittelte Unterlagen auf deren Aufforderung unverzüglich auf eigene Kosten übersenden.

Befindet sich die ZLB II im Besitz der DL, wird die DL diese der zuständigen Behörde auf Verlangen des Kunden auf dessen Kosten vorlegen, wenn dies zur Erlangung von behördlichen Genehmigungen erforderlich ist, die den Wert des Gegenstandes nicht negativ beeinträchtigen.

4. Auslandsfahrten

Für zugelassene Fahrzeuge stimmt die DL bereits mit Abschluss des Vertrages Fahrten in das europäische Ausland zu. Die einschlägigen Bestimmungen der abzuschließenden Fahrzeugversicherung sind vom Kunden zu beachten.

5. Unfallschäden

Handelt es sich bei dem Gegenstand um einen zum öffentlichen Straßenverkehr zugelassenen Personenkraftwagen, kann der Kunde die Aufhebung des Vertrages gemäß und unter den Voraussetzungen der Ziffer 6.3 der AGB MK bereits dann verlangen, wenn die zu erwartenden Reparaturkosten höher sind als 60 % des Wiederbeschaffungswertes für den Gegenstand.

6. Kasko- und Haftpflichtversicherung

6.1 Ziffer 8.1 der AGB MK wird für zum öffentlichen Straßenverkehr zugelassene Fahrzeuge durch die nachfolgende Regelung ersetzt:

Der Kunde verpflichtet sich, eine Haftpflichtversicherung mit EUR 100 Mio. Deckungsumfang und eine Vollkaskoversicherung (inklusive Teilkasko) mit einer Selbstbeteiligung von

höchstens EUR 500 bzw. bei Nutzfahrzeugen ab 2,8 t zulässigem Gesamtgewicht EUR 1.000, die mindestens die Beschädigung, die Zerstörung und den Verlust des Gegenstandes zu umfassen hat, ab der Zulassung bis zur Rückgabe des Gegenstandes (Ziffer 10.), abzuschließen und aufrechtzuerhalten. Der Mindestdeckungsumfang der Vollkaskoversicherung (inklusive Teilkasko) ergibt sich aus der Versicherungserklärung und dem Antrag des Kunden auf Ausstellung eines Sicherungsscheins, die der Kunde mit seinem Vertragsangebot einzureichen hat. Mit der Versicherungserklärung tritt der Kunde seine Ansprüche aus Verkehrsunfällen und sonstigen Schadenszufügungen zur Sicherung seiner Verpflichtungen an die DL ab. Durch den Sicherungsschein gilt die Versicherung für Rechnung der DL. Entsprechendes gilt, wenn die DL diese Ansprüche auf eine finanzierende Sparkasse/Bank übertragen hat, zugunsten der Sparkasse/ Bank. Ziffer 7. bleibt unberührt.

6.2 Eine etwaige Befreiung des Kunden von seiner Versicherungspflicht berührt die Verpflichtung des Kunden zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung für ein zum öffentlichen Straßenverkehr zugelassenes Fahrzeug in keinem Falle.



DL100-165361-00M

Vereinbarung für ☐ sale-and-lease-back ☒ sale-and-Mietkauf-back
zum Vertrag Nr. 2827451
zwischen der Deutsche Leasing AG (nachstehend "DL" genannt) und dem nachstehend bezeichneten Kunden

SB Dok 31
vom

Kunde/Verkäufer
Karec GmbH & Co. KG

Centraliapark 12
59329 Wadersloh

Bankverbindung: SparKasse Beckum-Wadersloh
IBAN: DE33 4125 0035 0081 0255 65
BIC: WELADED1BER

A. Kaufvertrag für sale-and-lease-back-Mietkauf-back

Gegenstand/Ausrüstung genaue Bezeichnung

1 Schredder Arjes 950 Titan
(Baujahr 2020)

Kaufpreis EUR 430.000,00
zuzüglich MwSt. EUR
Gesamtkaufpreis EUR 430.000,00

Hersteller/Lieferant des Verkäufers:
MULTIMETALS RECYCLING LIMITED

Rechnung Nr.

The Murrough Boleamey, Wicklow A67
IE-RW90 Leinster

Maschinen-/Ident-/Fahrzeugstempel

Der Verkäufer hat mit seinem Lieferanten einen Kaufvertrag über den zuvor näher bezeichneten Gegenstand geschlossen. Der Gegenstand ist

- ☒ noch nicht,
☐ noch nicht vollständig,
☐ bereits vollständig (Zutreffendes bitte ankreuzen)

geliefert. Er will der DL den Gegenstand verkaufen und von ihr zurückleasen (Leasing) bzw. zurückkaufen (Mietkauf). Vor diesem Hintergrund schließen Verkäufer und die DL einen Kaufvertrag zu den nachfolgenden Bedingungen ab:

1. Der Verkäufer verkauft der DL zu dem vorgenannten Gesamtkaufpreis den Gegenstand unter der aufschiebenden Bedingung des Abschlusses des den Gegenstand betreffenden Vertrages mit der oben angegebenen Nummer zwischen der DL und dem Kunden. Der angegebene Gesamtkaufpreis ist der Selbstkostenpreis des Kunden ohne Verpackungs-, Fracht- und Transportversicherungskosten sowie allen sonstigen Nebenkosten des Erwerbs. Sollte sich der von dem Verkäufer an seinen Lieferanten zu zahlende Kaufpreis ändern, so ändert sich auch der von der DL zu zahlende Gesamtkaufpreis entsprechend.

2. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass bis zum Wirksamwerden des Kaufvertrages entstandene Anwartschaftsrechte mit dem Wirksamwerden dieses Kaufvertrages und danach entstehende Anwartschaftsrechte zu dem Zeitpunkt ihrer Entstehung vom Verkäufer auf die DL übergehen. Entsprechendes gilt für den Übergang des Eigentums. Der Verkäufer versichert, dass er zur Übertragung von Anwartschaftsrechten des Eigentums berechtigt ist, insbesondere nicht anderweitig darüber verfügt hat, oder bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Kaufvertrages oder einem späteren Entstehungs-Übertragungszeitpunkt verfügen wird.

Die Übergabe des Gegenstandes wird durch Abschluss des Vertrages mit der oben angegebenen Nummer ersetzt, aufgrund dessen die DL den mittelbaren Besitz am Gegenstand erlangt.

Soweit sich der Gegenstand bei einem Dritten befindet, wird die Übergabe des Gegenstandes durch die Abtretung der Herausgabeansprüche gegenüber dem unmittelbaren Besitzer ersetzt.

Der Verkäufer ist verpflichtet, den Gegenstand ab dem Zeitpunkt des Entstehens des Anwartschaftsrechtes/der Übertragung des Eigentums von Rechten Dritter zum Beispiel Pfandrechten von Grundpfandrechtsgläubigern oder Vermietern freizustellen. Dies gilt insbesondere auch für Eigentumsvorbehalte.

3. Die DL wird den angegebenen Gesamtkaufpreis unmittelbar an den Lieferanten des Verkäufers in dessen Namen und für dessen Rechnung zahlen, wenn der Verkäufer der DL zum Nachweis der Höhe des angegebenen Gesamtkaufpreises eine Kopie der Rechnung des Lieferanten vorlegt, auf welcher vermerkt ist, dass mit Zahlung des Kaufpreises das Eigentum am Gegenstand vorbehaltlos auf den Verkäufer/Kunden übergeht.

der Verkäufer bei einem zulassungspflichtigen Gegenstand die Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) sowie die COC-Bescheinigung zusätzlich der DL vorlegt und der Verkäufer der DL Pfandfreigabesicherungen eventueller Grundpfandrechtsgläubiger und Vermieter sowie Freigabesicherungen etwaiger Sicherungseigentümer beibringt.

Der Verkäufer der DL eine Rechnung im Sinne des § 14 UStG übermittelt, die diesen zum Vorsteuerabzug berechtigt (nicht bei einem Mietkaufvertrag).

Die DL wird den angegebenen Gesamtkaufpreis unter den genannten Voraussetzungen direkt an den Verkäufer zahlen, wenn ihr eine Kopie der Lieferantenrechnung und eine Bestätigung des Lieferanten vorliegt, in der der Lieferant erklärt, dass das Eigentum am Gegenstand bereits auf den Verkäufer übergegangen ist.

Dieser Kaufvertrag ist keine Rechnung im Sinne des § 14 UStG und berechtigt nicht zum Vorsteuerabzug.

4. Die Kopie der Lieferantenrechnung darf der Verkäufer der DL nur vorlegen, wenn der Gegenstand vollständig - mit Betriebsanleitungen und Benutzerhandbüchern - geliefert und von dem Verkäufer sorgfältig geprüft und getestet wurde, wenn der Gegenstand neu, ordnungsgemäß und funktionstüchtig ihm geliefert wurde und allen mit seinem Lieferanten getroffenen Vereinbarungen und den gesetzlichen Sicherheitsvorschriften entspricht.

Mit der Übersendung einer Kopie der Lieferantenrechnung bestätigt der Verkäufer der DL den vertragsgemäßen Zustand und entlastet diese aus ihren Verpflichtungen aus § 377 HGB - entsprechend verzichtet der Verkäufer ausdrücklich auf die etwaigen Rechte gemäß § 377 HGB wegen unterlassener Untersuchung und Rüge.

5. Die Sach- und Preisgefahr geht bei sale-and-lease-back-Verträgen mit Beginn der Vertragslaufzeit gemäß Ziffer B 1 der Besondere Vertragsbedingungen für sale-and-lease/Mietkauf-back, spätestens jedoch mit Nutzungsbeginn, auf die DL als Käufer über. Bei sale-and-Mietkauf-back-Verträgen verbleibt die Sach- und Preisgefahr bei dem Verkäufer.

6. Dieser Kaufvertrag und der abgeschlossene Vertrag mit der oben angegebenen Nummer bilden insofern eine Einheit, als der Fortbestand des Kaufvertrages Geschäftsgrundlage des Vertrages ist.

7. Erfüllungsort ist der Sitz der DL. Gerichtsstand ist Bad Homburg v. d. Höhe, wenn der Verkäufer ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

Besonderheiten bei sale-and-Mietkauf-back
Der Kaufpreis entspricht dem Gesamtkaufpreis.
Der Lastschriftbeleg mit seinen Angaben ist Bestandteil des Vertrages.

B. Besondere Vertragsbedingungen für sale-and-lease/Mietkauf-back

1. Die Vertragslaufzeit beginnt - abweichend von den entsprechenden Angaben auf der Vorderseite des Vertrages - an dem in der Rechnung des Verkäufers angegebenen Datum der Lieferung an die DL oder - bei zulassungspflichtigen Gegenständen - mit dem Datum der Zulassung, wenn die Zulassung im Zusammenhang mit dem Abschluss des Vertrages erfolgt. Im Falle des Mietkaufs beginnt die Vertragslaufzeit an dem in der Rechnung des Lieferanten an den Verkäufer angegebenen Datum der Lieferung, wenn der Verkäufer nicht ein anderes Lieferdatum mitgeteilt hat. In jedem Fall beginnt die Vertragslaufzeit mit Auszahlung des Gesamtkaufpreises durch den Käufer.

2. Für den in dieser Vereinbarung für sale-and-lease/Mietkauf-back bezeichneten Gegenstand werden die Ziffern 2., 5. und 14. der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertrages durch die entsprechenden Ziffern der beiliegenden besonderen Vertragsbedingungen für sale-and-lease/Mietkauf-back-Geschäfte ersetzt.

Der Kunde bietet der DL eine Vereinbarung zu den vorstehenden Bedingungen an. Ziffer 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertrages gilt für den Abschluss dieser Vereinbarung entsprechend.

Wadersloh, den

Firmenstempel und rechtsverbindliche Unterschrift des Kunden/Verkäufers
Anlage 1: Besondere Vertragsbedingungen für sale-and-Mietkauf-back

Deutsche Leasing AG, Frölingstraße 15-31, 81352 Bad Homburg v. d. Höhe, Fon +49 (0) 6172 89-02, Fax +49 (0) 6172 89-2840
www.deutsche-leasing.com, Sitz der Gesellschaft: Bad Homburg v. d. Höhe, HRB 6585, USt-IdNr.: DE812776845
Vorstand: Alexander Wöhrst, Vorstand: Kai Ostermann (Vorsitzender), Georg Hanjürgens, Sonja Kordorf, Markus Stroh, Rainer Wels
Centraliapark 12, 59329 Wadersloh
Tel. 02533 9593370 - www.karec-kabel.de

DL102407692

Anlage 1: Besondere Vertragsbedingungen für sale-and-lease/Mietkauf-back gem. Punkt B der Vereinbarung für sale-and-lease/Mietkauf-back

2. Beschaffung

2.1 Der Kunde will den von ihm erworbenen oder noch zu erwerben- den Gegenstand der DL verkaufen und von ihr zurückleasen (Leasing) bzw. zurückkaufen (Mietkauf) - im Folgenden sale-and-lease-back-Verfahren bzw. sale-and-Mietkauf-back-Verfahren genannt -. Er schließt unter der aufschiebenden Bedingung des Zustandekommens des Leasing- bzw. Mietkaufvertrages (nachstehend Vertrag genannt) einen Kaufvertrag über den Gegenstand ab.

2.2 Der Kunde hat den unmittelbaren Besitz des Gegenstandes bzw., soweit zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht geliefert ist, wird er ihm vom Lieferanten erhalten.

2.3 Die Sach- und Preisgefahr geht bei sale-and-lease-back-Verträgen eine logische Sekunde, nachdem sie gemäß Ziffer A 5 der Vereinbarung für sale-and-lease/Mietkauf-back auf die DL übergegangen war, wieder auf den Kunden über. Bei sale-and-Mietkauf-back-Verträgen verbleibt die Sach- und Preisgefahr bei dem Verkäufer.

2.4 Sollte der Gegenstand zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht oder noch nicht vollständig geliefert sein, wird der Kunde die vertragsgemäße Lieferung durch den von ihm ausgesuchten Lieferanten nach einer gründlichen mit aller Sorgfalt durchgeführten Untersuchung des Gegenstandes durch Übersendung der Lieferantenrechnung an die DL bestätigen.

2.5 Die vorstehenden Regelungen gelten für Teillieferungen entsprechend.

...

5. Haftung für Sach- und Rechtsmängel

5.1 Die DL erwirbt den Gegenstand im Rahmen des sale-and-lease-back-Verfahrens bzw. sale-and-Mietkauf-back-Verfahrens vom Kunden und erlangt daher kaufvertragliche Mängelansprüche und -rechte nur gegenüber dem Kunden. Auf die Leasing- bzw. Mietkauf-typische Abtretung der kaufvertraglichen Mängelansprüche und -rechte der DL an den Kunden wird im Rahmen des sale-and-lease-back-Verfahrens bzw. sale-and-Mietkauf-back-Verfahrens deshalb verzichtet, weil die kaufvertraglichen Mängelansprüche und -rechte der DL mit der Abtretung dieser Ansprüche an den Kunden, als Verpflichteten, erlöschen würden. Stattdessen vereinbaren Kunde und DL, dass Mängelansprüche und -rechte des Kunden bei Mängeln des Gegenstandes ausgeschlossen sind, weil sich solche Ansprüche in Ansehung der Leasing- bzw. Mietkauf-typischen Haftung für Sach- und Rechtsmängel des Gegenstandes der DL nur aus Mängeln ergeben könnten, für die der Kunde seinerseits der DL vorrangig aus kaufvertraglicher Mängelhaftung im Rahmen des sale-and-lease-back-Verfahrens bzw. sale-and-Mietkauf-back-Verfahrens einzustehen hätte, und weil der Kunde jederzeit aus eigenem Recht gegen seinen Lieferanten vorgehen kann. Der Kunde verpflichtet sich, die DL von der Geltendmachung von Mängelansprüchen und -rechten gegenüber seinem Lieferanten unverzüglich zu unterrichten und unaufgefordert auf dem Laufenden zu halten.

5.2 Setzt der Kunde gegenüber seinem Lieferanten im Wege der Nach- erfüllung einen Anspruch auf Lieferung eines neuen, mangelfreien Gegenstandes durch, wird der Vertrag unverändert fortgesetzt, sofern der Ersatzgegenstand gegenüber dem bisherigen Gegenstand gleichwertig ist; andernfalls gelten unbeschadet der Möglichkeit des Abschlusses eines neuen Vertrages die Rechtsfolgen des Rücktritts (Ziffer 5.4) entsprechend.

Im Falle der Ersatzlieferung durch den Lieferanten des Kunden und der Fortsetzung des Vertrages erklärt die DL schon jetzt ihr Einverständnis mit einem Austausch des Gegenstandes mit dem Ersatzgegenstand. Dies unter der Voraussetzung, dass der Lieferant des Kunden das Eigentum an dem Ersatzgegenstand unmittelbar auf die DL überträgt und den Ersatzgegenstand an den Kunden als Geheißperson der DL übergibt. Der Kunde ist verpflichtet, die DL schon vor Lieferung des Ersatzgegenstandes von der Ersatzlieferung seines Lieferanten zu unterrichten. Nach einem Austausch ist der Kunde verpflichtet, der DL eine Bestätigung seines Lieferanten vorzulegen, aus der sich ergibt, dass dieser den Ersatzgegenstand an den Kunden zum Zwecke der Übergabe an die DL übergeben hat. Bei einem Gegenstand, für den eine Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) oder eine Betriebserlaubnis erforderlich ist, wird der Kunde zusätzlich den Lieferanten zur unverzüglichen Übersendung an die DL veranlassen. Weiter ist der Kunde verpflichtet, der DL unverzüglich die Maschinen- bzw. Fahrgestellnummer oder die sonstigen Unterscheidungskennzeichen des Ersatzgegenstandes mitzuteilen. Für den Fall, dass eine ordnungsgemäße Eigentumsübertragung oder deren Nachweis gemäß den vorstehenden Regelungen nicht möglich sein sollte, gelten die Rechtsfolgen des Rücktritts (Ziffer 5.4) entsprechend.

5.3 Wird im Verhältnis zwischen dem Kunden und dessen Lieferanten die Minderung des Kaufpreises vollzogen, so ermäßigt sich der von der

DL an den Kunden im Rahmen des sale-and-lease-back-Verfahrens bzw. sale-and-Mietkauf-back-Verfahrens gezahlte Gesamtpreis entsprechend. Nach Eingang des Minderungsbetrages bei der DL ermäßigen sich die vereinbarten Zahlungen entsprechend der Minderung der Anschaffungskosten. Die DL wird bei der Berechnung der Ermäßigungsbeträge ihr durch die Minderung erwachsende Zinsvorteile anrechnen.

5.4 Hat der Kunde in seinem Verhältnis zu dem Lieferanten einen Rücktritt oder Schadensersatz statt Leistung durchgesetzt, so entfallen damit auch der zwischen DL und Kunden im Rahmen des sale-and-lease-back-Verfahrens bzw. sale-and-Mietkauf-back-Verfahrens geschlossene Kaufvertrag und der Leasing- bzw. Mietkaufvertrag.

Der Kunde hat die DL so zu stellen, wie sie ohne den Abschluss des Kauf- und des Leasing- bzw. Mietkaufvertrages stehen würde. Hiernach hat er den Gesamtpreis zurückzuzahlen und der DL die bis zum Zeitpunkt der Durchsetzung des Rücktritts oder des Schadensersatzes statt Leistung (durch Anerkennung des Lieferanten oder rechtskräftiges Urteil) angefallenen Vertragskosten, insbesondere die Finanzierungskosten, zu erstatten. Bereits geleistete Zahlungen auf die vereinbarten Zahlungen werden angerechnet. Der demnach geschuldete Betrag ist vom Kunden ab der Durchsetzung des Rücktritts oder des Schadensersatzes statt Leistung marktüblich zu verzinsen.

Die DL wird dem Kunden das Eigentum am Gegenstand Zug um Zug gegen Zahlung der gemäß Ziffer 5.4 Abs. 2 geschuldeten Beträge zurückübertragen. Die Rückgabe des Gegenstandes vom Kunden an den Lieferanten ist erst nach Vollzug der Rückabwicklung im Verhältnis DL-Kunde zulässig, es sei denn, der Kunde hat der DL bezüglich der gemäß Ziffer 5.4 Abs. 2 geschuldeten Beträge Sicherheit durch Beibringung einer der DL genehmigten, werthaltigen Sicherheit geleistet.

14. Allgemeine Bestimmungen

14.1 Sofern ein sale-and-Mietkauf-back-Geschäft geschlossen ist und dem Angebot für einen Mietkaufvertrag ein Zins- und Tilgungsplan mit Ausweis der Umsatzsteuer auf die Zinsanteile der Raten beigelegt ist, hat die DL darauf verzichtet, den sale-and-mietkauf-back-Vertrag als umsatzsteuerfreien Kredit zu behandeln und zur Umsatzsteuer optiert. Der Kunde zahlt entsprechend auch für alle weiteren umsatzsteuerbaren Leistungen der DL neben den vereinbarten Zinsen und Entgelten zusätzlich die anfallende Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe. Die im Mietkaufvertrag vereinbarten Zahlungen werden durch die im Zins- und Tilgungsplan vereinbarten Zahlungen ersetzt.



DL100-165361-00M

Dok 31

Zusatzvereinbarung Anzahlungen im sale-and-lease/Mietkauf-back-Verfahren
zur Vereinbarung für ☐ sale-and-lease-back ☒ sale-and-Mietkauf-back und zum
Vertrag Nr. 2827451 vom

zwischen der Deutsche Leasing AG (nachstehend "DL" genannt) und dem nachstehend bezeichneten Kunden

Kunde/Verkäufer genaue Anschrift
Karec GmbH & Co. KG
Centraliapark 12
59329 Wadersloh

Lieferant des Kunden genaue Anschrift
MULTIMETALS RECYCLING LIMITED
The Murrough Bollarney, Wicklow A67
IE-RW90 Leinster

Spätester Liefer-/Fertigstellungszeitpunkt 31.07.2023

A. Anzahlungen im sale-and-lease/Mietkauf-back-Verfahren

1. Noch zu liefernder/fertig zu stellender Gegenstand

Der Gegenstand des zuvor näher bezeichneten Vertrages und der Vereinbarung für sale-and-lease/Mietkauf-back ist noch nicht vollständig geliefert oder fertig gestellt. Aufgrund des von dem Kunden mit seinem Lieferanten geschlossenen Vertrages (Grundvertrag) ist der Kunde verpflichtet, folgende Zahlungen an den Lieferanten zu leisten:

	Vom Kunden geleistet	Höhe der Anzahlung*	Höhe der Anzahlung**	Fälligkeit der An- zahlung***
Erste Anzahlung	☐ ja ☐ nein			
Zweite Anzahlung	nein			
Dritte Anzahlung	nein			
Schluss- zahlung	nein			
* in EUR				
** in % der Anschaffungskosten - bei sale-and-lease-back jeweils zu- züglich gesetzlicher Umsatzsteuer				
*** Fälligkeit gemäß Grundvertrag.				

2. Anzahlungen an den Kunden

Die DL ist bereit, in Anrechnung auf den Kaufpreis, den sie mit dem Kunden im Rahmen der Vereinbarung für sale-and-lease/Mietkauf-back vereinbart hat, an den Kunden Anzahlungen zu zahlen. Diese Anzahlungen richten sich nach den Festlegungen von Ziffer 1, also danach in welchem Verhältnis der Kunde selbst Anzahlungen aus dem Grundvertrag an seinen Lieferanten zu leisten hat. Voraussetzung für jede Anzahlung

an den Kunden ist, dass

- der Kunde der DL eine Kopie der betreffenden Anzahlungsrechnung des Lieferanten einreicht und
- die dort angegebenen Anzahlungen den Rechnungsbetrag der entsprechenden Leistungen seines Lieferanten nicht übersteigen und
- der Kunde in geeigneter Weise nachweist, dass er die von seinem Lieferanten in Rechnung gestellten Leistungen in Höhe der Anzahlung seinerseits vollständig erbracht hat und
- der Kunde der DL seine entsprechende Rechnung stellt (nicht bei einem Mietkaufvertrag).

Die DL wird ihre Anzahlung an den Kunden in dessen Namen und auf dessen Rechnung direkt an seinen Lieferanten zahlen, es sei denn, der Kunde weist mit Einreichung der Lieferantenrechnung nach, diese bereits vollständig gezahlt zu haben.

3. Rücktritt von der Vereinbarung für sale-and-lease/Mietkauf-back und vom Vertrag wegen Überschreitung des spätesten Liefer-/Fertigstellungszeitpunktes

Sollte die Vertragslaufzeit des Vertrages an dem oben vereinbarten spätesten Liefer-/Fertigstellungszeitpunkt - aus welchen Gründen auch immer - die nicht in der Sphäre der DL liegen, nicht begonnen haben, kann die DL von der Vereinbarung für sale-and-lease/Mietkauf-back und dem Vertrag zurücktreten und die Rückzahlung von ihr geleisteter Anzahlungen fordern. Die vereinbarte Vergütung für die Anzahlung gemäß Ziffer B. 3. ist dann im Zeitpunkt der Anforderung durch die DL fällig. Im Falle von Teillieferungen erfasst der Rücktritt alle Teillieferungen, zu denen die DL eine Schlussrechnung im Zeitpunkt des Rücktritts noch nicht erhalten hat. Ziffer 3 Absatz 1 gilt entsprechend.

B. Besondere Vertragsbedingungen für sale-and-lease/Mietkauf-back

1. Bestätigung der vertragsgemäßen Leistung des Lieferanten

Mit Einreichung der Kopie der an ihn gerichteten Rechnung seines Lieferanten bestätigt der Kunde der DL, dass

- ein von seinem Lieferanten berechneter Betrag nach den im Grundvertrag getroffenen Vereinbarungen fällig ist und er daher seinerseits an seinen Lieferanten zu zahlen verpflichtet ist
- sofern es sich um die Vergütung für Teillieferungen handelt - Teilleistungen von seinem Lieferanten vertragsgemäß geleistet wurden.
- sofern es sich um die Schlusszahlung handelt - der Gegenstand des Vertrages vollständig und vertragsgemäß geliefert und voll funktionsfähig fertig gestellt wurde.

2. Beginn der Vertragslaufzeit

Für den Beginn der Vertragslaufzeit gilt Abschnitt B. 1. der Vereinbarung für sale-and-lease-/Mietkauf-back entsprechend. Maßgebend sind die Angaben in der Schlussrechnung des Kunden oder - im Falle des sale-Mietkauf-back - seines Lieferanten.

3. Vergütung für Anzahlungen

Die DL berechnet dem Kunden für Anzahlungen vom jeweiligen Zeitpunkt der Zahlung an bis zum Tag des Beginns der Vertragslaufzeit Zinsen. Der Zinssatz beträgt 6,250 % p. a. Bei Änderungen der dem Zinssatz zugrunde liegenden Finanzierungseinstandskosten der DL am Geldmarkt bis zum Tag des Beginns der Vertragslaufzeit kann die DL den Zinssatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anpassen. Eventuell sonstige anfallende zahlungsbedingte Kosten werden dem Kunden von der DL gesondert in Rechnung gestellt. Die Zinsen und Kosten sind am Ende jeden Kalenderquartals zahlbar, letztmals bei Beginn der Vertragslaufzeit, und werden über das vom Kunden im Rahmen des Vertrages erteilte SEPA-Mandat eingezogen.

KAREC

Kabelrecycling
Metallhandel
Containerdienst

Der Kunde bietet der DL eine Zusatzvereinbarung zu den vorstehenden Bedingungen an. Ziffer 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertrages gilt für den Abschluss dieser Zusatzvereinbarung entsprechend.

Wadersloh, den 12.04.23

Klaus M. [Signature]
Firmenstempel und rechtsverbindliche Unterschrift des Kunden

DL100-165361-00M

Zusatzvereinbarung Fixierung der Raten

FX

Dok 31

zum Vertrag Nr.

2827451

vom

zwischen der Deutsche Leasing AG (nachstehend "DL" genannt) und dem nachstehend bezeichneten Kunden

Kunde genaue Anschrift

Karec GmbH & Co. KG
Centraliapark 12
59329 Wadersloh

Fixierung der Raten

Eine Anpassung der Raten gemäß Vertrag aufgrund von Änderungen der Verhältnisse am Kapitalmarkt (Ziffer 3.4 der im Vertrag vereinbarten Allgemeinen Geschäftsbedingungen) ist ausgeschlossen unter der Bedingung, dass der DL bis zum **30.06.2023** alle vom Kunden vorzulegenden Unterlagen einschließlich der uneingeschränkten Abnahmeerklärung sowie die auf die DL ausgestellte Lieferantenrechnung vorliegen (Fixierung der Raten).

Im Hinblick auf diese Fixierung der Raten stellt die DL Finanzierungsmittel zur Inanspruchnahme spätestens am **30.06.2023** und zu den am Tage des Abschlusses dieser Vereinbarung gültigen Zinskonditionen bereit.

Für den Abschluss dieser Vereinbarung entrichtet der Kunde eine mit der 1. Rate fällige Gebühr in Höhe von **0,300** % der Anschaffungskosten (gemäß der vertraglichen Vereinbarung) pro Monat des Fixierungszeitraumes zuzüglich Mehrwertsteuer.

Wird die Bedingung gemäß Absatz 1 nicht fristgerecht erfüllt, steht der Kunde der DL für alle durch die Nichtinanspruchnahme der Finanzierungsmittel entstandenen oder noch entstehenden Kosten und Nachteile ein, soweit sie nicht bereits durch die Gebühr gemäß Absatz 3 gedeckt sind. Im Übrigen ist Ziffer 3.4 der im Vertrag vereinbarten Allgemeinen Geschäftsbedingungen wieder anwendbar.

Entwurf

KA|REC

Kabelrecycling
Metallhandel
Containerdienst
Entsorgungsbetrieb

Der Kunde bietet der DL eine Zusatzvereinbarung zu den vorstehenden Bedingungen an. Ziffer 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertrages gilt für den Abschluss dieser Zusatzvereinbarung entsprechend.

Tel. 02573 9593370 - www.karec-kabel.de

Wadersloh, den 12.04.23

[Handwritten Signature]

Firmenstempel und rechtsverbindliche Unterschrift des Kunden

Deutsche Leasing AG, Frölingstraße 15 - 31, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe, Fon +49 (0) 6172 88-02 • Fax +49 (0) 6172 88-2840

www.deutsche-leasing.com, Sitz der Gesellschaft: Bad Homburg v. d. Höhe, HRB 6595, USt-IdNr.: DE612776645

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Alexander Wügerst, Vorstand: Kai Ostermann (Vorsitzender), Georg Hansjürgens, Sonja Kardorf, Markus Strohle, Rainer Weis

Finanzgruppe

DL102407691

8 13359

gedruckt am: 11.04.2023 15:56

102021 - 01/11/2021

1019 / 01032255 / 0017 / 0031

100 13359 IAS_2v00_FX

Sicherungsschein für

Versicherer (Name und Anschrift)



Mannheimer Versicherung AG
Kompetenzcenter Firmenkunden
Technische Versicherungen
Augustaanlage 66, 68165 Mannheim

Versicherungsbeginn-Datum: 01.07.2023

☐ Kreditgeber ☒ Leasinggeber

Versicherungsnehmer (Name und Anschrift)

Karec GmbH & Co. KG
Centraliapark 12 DE-59329 Wadersloh

Versicherungsgrundstück (wenn abweichend von oben genannter Anschrift, bei Maschinen- und Geräteversicherung entbehrlich)

Versicherungsschein-Nummer(n)

M458-7642508-1010922

Anzeige des Versicherungsnehmers zur

☒ ~~Feuer-Versicherung~~

☐ Einbruchdiebstahl-Versicherung

☐ Leitungswasser-Versicherung

Die im angegebenen Vertrag versicherte(n), nachstehend bezeichnete(n)

☐ Betriebsanrichtung

☒ Maschinen und/oder Geräte (ausgenommen Schiffsmaschinen)

☐ Handelswaren

☐ Sonstige

☐ Sturm-, Hagel-Versicherung

☒ Technische Versicherung

☐ Sonstige

☐ Landwirtschaftliche Inventarien gemäß Pachtkreditgesetz

☐ Gebäude und/oder Anlagen

☐ Gebäude, die gemäß § 95 Absatz 1 BGB nicht Bestandteile eines Grundstücks sind

und zwar ☐ insgesamt ☒ beschränkt auf

Bezeichnung	Hersteller	Typ u. Nummer	Vors.-Summe in EUR	Pos.-Nr.
1 Schredder Arjes 950 Titan Brecheranlage		156	430.000,00	0922-0408

ist/sind ☐ dem unten genannten Kreditgeber* zur Sicherung seiner derzeitigen und künftigen Forderungen übereignet.

☒ vom unten genannten Leasinggeber* an den Versicherungsnehmer verleast.

Wir erklären uns damit einverstanden, dass für die Dauer der Sicherungsübereignung/des Leasings der oben genannten Sachen die folgenden Bestimmungen gelten:

1. Die Versicherung der übereigneten/geleasten Sachen gilt für Rechnung des Gebers.
2. Der Versicherungsnehmer muss die Versicherung unverändert fortsetzen, solange nicht der Geber in eine Änderung einwilligt. Der Geber darf die Einwilligung nicht verweigern, soweit sein Interesse nicht berührt wird. Die Einwilligungserklärung muss dem Versicherer mindestens einen Monat vor Ablauf oder Änderung in Textform zugehen. Der Geber ist zur Zahlung der fälligen Versicherungsprämie befugt.
3. Der Versicherungsnehmer ist in Abweichung von § 45 VVG nicht befugt, über Rechte, die dem Geber aus dem Versicherungsvertrag zustehen, im eigenen Namen zu verfügen. Berechtigt zur Verfügung über diese Rechte, insbesondere zur Annahme der Entschädigung, ist allein der Geber, und zwar auch dann, wenn er sich nicht im Besitz des Versicherungsscheines befindet. Der Versicherer ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Höhe der gesicherten Forderung vor Auszahlung der Entschädigung zu prüfen.

Die auf der Rückseite genannten Bedingungen erkennen wir an und bitten den Versicherer, dem Geber einen Sicherungsschein zu diesen Bedingungen auf unsere Kosten auszufertigen.
Es gelten die auf der Rückseite abgedruckten Hinweise zum Datenschutz.

Datum und Unterschrift des Versicherungsnehmers

15.02.2024

Puf

Erklärung des Kreditgebers

Wir verzichten darauf, in den Versicherungsvertrag als Versicherungsnehmer nach § 95 VVG einzutreten oder eine eigene Versicherung abzuschließen.

Datum und Unterschrift des Kreditgebers

13.07.2023

Deutsche Leasing AG GF Sparkassen und Mittelstand

Sicherungsschein

Für versicherte Schäden erteilen wir hiermit dem Geber zur angegebenen Versicherung den Sicherungsschein zu umseitigen Bedingungen. Die übereigneten/verleasten Sachen sind im Rahmen des angegebenen Versicherungsvertrages versichert.
Die Versicherung kann sich gleichzeitig auch auf weitere Sachen erstrecken. Daraus kann sich eine Unterversicherung ergeben.

Datum und Unterschrift des Versicherers

20.02.2024

lauc

Bitte zurücksenden an:

Geber (Name und Anschrift)
Deutsche Leasing AG
GF Sparkassen und Mittelstand
Vertragsteam IL
Frölingstr. 15-31
61352 Bad Homburg v.d.Höhe

Für interne Angaben des Gebers

IL-100-2827451-1668406/B2L

BIC*: HELADEFXXX

* im Folgenden als "Geber" bezeichnet ** falls der Geber ein Kreditinstitut ist

VdS 1522 : 2011-01 (3) - Lizenziert für Deutsche Leasing AG

Seite 1 von 2

Vom Versicherungsnehmer auszufüllen

Vom Geber bzw. Versicherer auszufüllen

Bedingungen zur Erteilung des Sicherungsscheins

1. Die vom Versicherer zu zahlende Entschädigung wird an den Versicherungsnehmer geleistet, wenn dieser die Einwilligung des Gebers zur Zahlung beibringt. Bei Zahlung an den Geber kann der Versicherer den Nachweis verlangen, dass dieser im Verhältnis zum Versicherungsnehmer zur Einziehung der Entschädigung berechtigt ist.

2. Der Versicherer wird dem Geber unverzüglich in Textform anzeigen, wenn die einmalige oder die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt (§ 37 VVG) oder wenn dem Versicherungsnehmer für die Zahlung einer Folgeprämie eine Frist bestimmt wird (§ 38 VVG).

Der Versicherer teilt dem Geber ferner mit, wenn das Versicherungsverhältnis ganz oder teilweise gekündigt wird, abläuft oder aus sonstigem Grunde vorzeitig endet. Dies gilt nicht, soweit die Einwilligung des Gebers in Textform vorliegt.

3. Eine Kündigung der Versicherung durch den Versicherungsnehmer ist nur wirksam, wenn dieser mindestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsvertrages nachgewiesen hat, dass der Geber in die Kündigung eingewilligt hat oder dass in dem Zeitpunkt, in dem die Kündigung spätestens zulässig war, sich die versicherten Sachen im Eigentum des Versicherungsnehmers befanden.

4. Endet das Versicherungsverhältnis für versicherte Sachen dadurch, dass diese von dem Versicherungsgrundstück entfernt werden, wirkt diese Beendigung zugleich gegenüber dem Geber.

5. Der Versicherer ist berechtigt, fällige Prämien mit der Entschädigungsleistung zu verrechnen. Dies gilt nicht nur für die auf die gesicherten Sachen entfallenden Prämienanteile, sondern für die Gesamtprämie des angegebenen Versicherungsvertrags.

Hat der führende Versicherer über eine Versicherung einen Sammelversicherungsschein ausgestellt, so wird dieser Sicherungsschein zugleich im Namen der beteiligten Versicherer erteilt. Maßgebend für die anteilige Haftung der Versicherer ist der am Schadentag gültige Verteilungsplan laut Versicherungsvertrag.

Hinweise zum Datenschutz:

Die vom Versicherungsnehmer zur Erteilung des Sicherungsscheins angegebenen personenbezogenen Daten werden unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze verarbeitet. Dabei erfolgt die Verarbeitung nur soweit dies für die Ausübung der Rechte und Erfüllung der Pflichten aus dem Sicherungsschein erforderlich ist. Für weitere Informationen wird auf die Datenschutzhinweise der Geber und des Versicherers verwiesen.





Angebotsnummer: DL100-165361-00M

Rechnung

Rechnungsnummer

Bitte bei Schriftwechsel angeben

IL-100-2827451-1668406-1-1

Seite 1 von 1

Dok 17

Bad Homburg v. d. Höhe, den 13.07.2023

Durchwahl: 06172 88-2682 / KME

Karec GmbH & Co. KG
Centraliapark 12
DE-59329 Wadersloh

Der nachstehend genannte Gegenstand ist Ihnen nach den Bestimmungen des Vertrages überlassen.

Der Gegenstand wird bilanzsteuerlich dem Vermögen des Kunden zugerechnet.

Mietkaufgegenstand

Gegenstand: 1 Schredder Arjes 950 Titan
gemäß SMB Vereinbarung 17.04.2023

Ident-Nummer: 156

Vorankündigung („Pre-Notifikation“): Sie haben uns ein Mandat mit der Mandatsreferenznummer 100/270746 zu unserer Gläubiger-ID DE2100100000000173 erteilt. Auf der Grundlage dieses Mandates werden wir die nachfolgend aufgeführten vereinbarten Zahlungen zu dem jeweils angegebenen Zeitpunkt von dem Konto mit der IBAN DE33412500350091025965, BIC WELADED1BEK bei der SPARKASSE BECKUM - WADERSLOH einziehen. Der Einzug von Zahlungen, die zusammen mit der ersten Rate fällig sind (z. B. eines eventuellen Nutzungsentgeltes, einer Bearbeitungsgebühr, einer an die DL auszufahrenden Sonderzahlung) erfolgt jedoch nicht vor Ablauf von drei (3) Kalendertagen nach dem Datum der Ausstellung dieser Rechnung.

Nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergeben sich die Raten gemäß nachfolgender Rechnung/Tilgungsplan für Bilanzen.

Vertragslaufzeit

72 Monate

Vertragsende: 30.06.2029

Als Leistungszeitraum gilt die jeweilige Zinsperiode nach dem im Tilgungsplan angegebenen Fälligkeitstermin.

Diese Rechnung gilt für die volle Vertragslaufzeit. Rechnungen für die einzelnen Gesamtraten werden nicht erstellt.

Der Lastschriftbeleg mit seinen Angaben ist Bestandteil dieser Rechnung.

Bitte senden Sie die beigegefügte Sicherungsbestätigung von Ihnen und Ihrer Versicherung rechtsverbindlich unterzeichnet an uns zurück.



12894

15:31

gedruckt am:

02/2023 / 04/2023 / 0001

100 12894 LR00
MENACHER

Deutsche Leasing AG

Deutsche Leasing AG . Frölingstraße 15 - 31 . 61352 Bad Homburg v. d. Höhe . Fon +49 (0) 6172 88-02 . Fax +49 (0) 6172 88-2840

www.deutsche-leasing.com . Sitz der Gesellschaft: Bad Homburg v. d. Höhe . HRB 6595 . USt-IdNr.: DE812776645

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Alexander Würst . Vorstand: Kai Ostermann (Vorsitzender), Georg Hansjürgens, Sonja Kardorf, Markus Strehle, Rainer Weis



Finanzgruppe

Deutsche Leasing AG · GF Sparkassen und Mittelstand
Frölingstraße 15 - 31 · 61352 Bad Homburg v. d. Höhe

Karec GmbH & Co. KG
Centraliapark 12
DE-59329 Wadersloh

Deutsche Leasing AG
Geschäftsfeld
Sparkassen und Mittelstand
Zentrale
Frölingstraße 15 - 31
61352 Bad Homburg v. d. Höhe
www.deutsche-leasing.com
www.sparkassen-leasing.de

Landesbank Hessen-Thüringen GZ
BIC HELADEFXXX
IBAN DE38 5005 0000 0014 2000 18

Bad Homburg v. d. Höhe HRB 6595
USt-IdNr.: DE812776645

Katrin Menacher
Telefon +49 (0) 6172 88 - 2682
Telefax +49 (0) 6172 +49-6172 88-2004
Katrin.Menacher@
dl-finance.com

13.07.2023

Rechnung Nr. 2827451 / 6093157 (Bitte stets angeben)

Wir berechnen Ihnen

Vertrag Nr.	IL-100-2827451-1668406-1-1		
Fixierungskosten		EUR	3.870,00
	Nettobetrag	EUR	3.870,00
	+ MwSt. 19,00 %	EUR	735,30
	Gesamtbetrag	EUR	4.605,30

Der Rechnungsbetrag ist fällig zum 13.07.2023. Das Mandat (Mandats-ID 100/270746 zu unserer Gläubiger-ID DE2100100000000173) liegt uns vor. Wir werden demzufolge diese Zahlungen von der dort angegebenen Bankverbindung mit der IBAN DE33412500350091025965, BIC WELADED1BEK bei der SPARKASSE BECKUM - WADERSLOH einziehen.

Leistungszeitpunkt: 13.07.2023

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Katrin Menacher.

Erfüllungsort ist Sitz der Leasinggesellschaft.

Gerichtsstand ist Bad Homburg v. d. Höhe, sofern der Rechnungsempfänger ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

170131106 / 600 /

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Alexander Wüerst

Vorstand: Kai Ostermann (Vorsitzender),
Georg Hansjürgens, Sonja Kardorf, Markus Strehle, Rainer Weis

 Finanzgruppe



Rechnung/Tilgungsplan für Bilanzen zum Vertrag Nr.

IL-100-2827451-1668406-1-1

vom 14.04.2023

Dok 17

Kunde genaue Anschrift
Karec GmbH & Co. KG
Centraliapark 12
DE-59329 Wadersloh

Bad Homburg v. d. Höhe, den 13.07.2023
Durchwahl +49 (0) 6172 88-2682 / KME

Fälligkeit	Annuität	Tilgung	Zins-Anteil	Mwst. Zins-Betrag	MwSt. Zins Prozent	Gesamt-betrag	Rest-kapital
01.07.2023	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	430.000,00
01.07.2023	7.017,60	7.017,60	0,00	0,00	19,00	7.017,60	422.982,40
01.08.2023	7.017,60	5.034,83	1.982,77	376,73	19,00	7.394,33	417.947,57
01.09.2023	7.017,60	5.058,43	1.959,17	372,24	19,00	7.389,84	412.889,14
01.10.2023	7.017,60	5.082,14	1.935,46	367,74	19,00	7.385,34	407.807,00
01.11.2023	7.017,60	5.105,96	1.911,64	363,21	19,00	7.380,81	402.701,04
01.12.2023	7.017,60	5.129,90	1.887,70	358,66	19,00	7.376,26	397.571,14
01.01.2024	7.017,60	5.153,95	1.863,65	354,09	19,00	7.371,69	392.417,19
01.02.2024	7.017,60	5.178,11	1.839,49	349,50	19,00	7.367,10	387.239,08
01.03.2024	7.017,60	5.202,38	1.815,22	344,89	19,00	7.362,49	382.036,70
01.04.2024	7.017,60	5.226,77	1.790,83	340,26	19,00	7.357,86	376.809,93
01.05.2024	7.017,60	5.251,27	1.766,33	335,60	19,00	7.353,20	371.558,66
01.06.2024	7.017,60	5.275,88	1.741,72	330,93	19,00	7.348,53	366.282,78
01.07.2024	7.017,60	5.300,61	1.716,98	326,23	19,00	7.343,83	360.982,17
01.08.2024	7.017,60	5.325,46	1.692,14	321,51	19,00	7.339,11	355.656,71
01.09.2024	7.017,60	5.350,42	1.667,18	316,76	19,00	7.334,36	350.306,29
01.10.2024	7.017,60	5.375,50	1.642,10	312,00	19,00	7.329,60	344.930,79
01.11.2024	7.017,60	5.400,70	1.616,90	307,21	19,00	7.324,81	339.530,09
01.12.2024	7.017,60	5.426,02	1.591,58	302,40	19,00	7.320,00	334.104,07
01.01.2025	7.017,60	5.451,45	1.566,15	297,57	19,00	7.315,17	328.652,62
01.02.2025	7.017,60	5.477,01	1.540,59	292,71	19,00	7.310,31	323.175,61
01.03.2025	7.017,60	5.502,68	1.514,92	287,83	19,00	7.305,43	317.672,93
01.04.2025	7.017,60	5.528,48	1.489,12	282,93	19,00	7.300,53	312.144,45
01.05.2025	7.017,60	5.554,39	1.463,21	278,01	19,00	7.295,61	306.590,06
01.06.2025	7.017,60	5.580,43	1.437,17	273,06	19,00	7.290,66	301.009,63
01.07.2025	7.017,60	5.606,59	1.411,01	268,09	19,00	7.285,69	295.403,04
01.08.2025	7.017,60	5.632,87	1.384,73	263,10	19,00	7.280,70	289.770,17
01.09.2025	7.017,60	5.659,27	1.358,33	258,08	19,00	7.275,68	284.110,90
01.10.2025	7.017,60	5.685,80	1.331,80	253,04	19,00	7.270,64	278.425,10
01.11.2025	7.017,60	5.712,45	1.305,15	247,98	19,00	7.265,58	272.712,65
01.12.2025	7.017,60	5.739,23	1.278,37	242,89	19,00	7.260,49	266.973,42
01.01.2026	7.017,60	5.766,14	1.251,46	237,78	19,00	7.255,38	261.207,28
01.02.2026	7.017,60	5.793,17	1.224,43	232,64	19,00	7.250,24	255.414,11
01.03.2026	7.017,60	5.820,32	1.197,28	227,48	19,00	7.245,08	249.593,79
01.04.2026	7.017,60	5.847,60	1.170,00	222,30	19,00	7.239,90	243.746,19
01.05.2026	7.017,60	5.875,02	1.142,58	217,09	19,00	7.234,69	237.871,17
01.06.2026	7.017,60	5.902,56	1.115,04	211,86	19,00	7.229,46	231.968,61
01.07.2026	7.017,60	5.930,22	1.087,38	206,60	19,00	7.224,20	226.038,39
01.08.2026	7.017,60	5.958,02	1.059,58	201,32	19,00	7.218,92	220.080,37
01.09.2026	7.017,60	5.985,95	1.031,65	196,01	19,00	7.213,61	214.094,42

Deutsche Leasing AG . Frölingstraße 15 - 31 . 61352 Bad Homburg v. d. Höhe . Fon +49 (0) 6172 88-02 . Fax +49 (0) 6172 88-2840

www.deutsche-leasing.com . Sitz der Gesellschaft: Bad Homburg v. d. Höhe . HRB 6595 . USt-IdNr.: DE812776645

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Alexander Wügerst . Vorstand: Kai Ostermann (Vorsitzender), Georg Hansjürgens, Sonja Kardorf, Markus Strehle, Rainer Weis

 Finanzgruppe

Rechnung/Tilgungsplan für Bilanzen
zum Vertrag Nr.

IL-100-2827451-1668406-1-1

Dok 17
vom 14.04.2023

01.10.2026	7.017,60	6.014,01	1.003,59	190,68	19,00	7.208,28	208.080,41
01.11.2026	7.017,60	6.042,20	975,40	185,33	19,00	7.202,93	202.038,21
01.12.2026	7.017,60	6.070,53	947,07	179,94	19,00	7.197,54	195.967,68
01.01.2027	7.017,60	6.098,98	918,62	174,54	19,00	7.192,14	189.868,70
01.02.2027	7.017,60	6.127,57	890,03	169,11	19,00	7.186,71	183.741,13
01.03.2027	7.017,60	6.156,30	861,30	163,65	19,00	7.181,25	177.584,83
01.04.2027	7.017,60	6.185,15	832,45	158,17	19,00	7.175,77	171.399,68
01.05.2027	7.017,60	6.214,15	803,45	152,66	19,00	7.170,26	165.185,53
01.06.2027	7.017,60	6.243,28	774,32	147,12	19,00	7.164,72	158.942,25
01.07.2027	7.017,60	6.272,54	745,06	141,56	19,00	7.159,16	152.669,71
01.08.2027	7.017,60	6.301,95	715,65	135,97	19,00	7.153,57	146.367,76
01.09.2027	7.017,60	6.331,49	686,11	130,36	19,00	7.147,96	140.036,27
01.10.2027	7.017,60	6.361,17	656,43	124,72	19,00	7.142,32	133.675,10
01.11.2027	7.017,60	6.390,98	626,62	119,06	19,00	7.136,66	127.284,12
01.12.2027	7.017,60	6.420,94	596,66	113,37	19,00	7.130,97	120.863,18
01.01.2028	7.017,60	6.451,04	566,56	107,65	19,00	7.125,25	114.412,14
01.02.2028	7.017,60	6.481,28	536,32	101,90	19,00	7.119,50	107.930,86
01.03.2028	7.017,60	6.511,66	505,94	96,13	19,00	7.113,73	101.419,20
01.04.2028	7.017,60	6.542,19	475,41	90,33	19,00	7.107,93	94.877,01
01.05.2028	7.017,60	6.572,85	444,75	84,50	19,00	7.102,10	88.304,16
01.06.2028	7.017,60	6.603,67	413,93	78,65	19,00	7.096,25	81.700,49
01.07.2028	7.017,60	6.634,62	382,98	72,77	19,00	7.090,37	75.065,87
01.08.2028	7.017,60	6.665,72	351,88	66,86	19,00	7.084,46	68.400,15
01.09.2028	7.017,60	6.696,97	320,63	60,92	19,00	7.078,52	61.703,18
01.10.2028	7.017,60	6.728,36	289,24	54,96	19,00	7.072,56	54.974,82
01.11.2028	7.017,60	6.759,90	257,70	48,96	19,00	7.066,56	48.214,92
01.12.2028	7.017,60	6.791,59	226,01	42,94	19,00	7.060,54	41.423,33
01.01.2029	7.017,60	6.823,42	194,18	36,89	19,00	7.054,49	34.599,91
01.02.2029	7.017,60	6.855,41	162,19	30,82	19,00	7.048,42	27.744,50
01.03.2029	7.017,60	6.887,54	130,06	24,71	19,00	7.042,31	20.856,96
01.04.2029	7.017,60	6.919,83	97,77	18,58	19,00	7.036,18	13.937,13
01.05.2029	7.017,60	6.952,27	65,33	12,41	19,00	7.030,01	6.984,86
01.06.2029	7.017,60	6.984,86	32,74	6,22	19,00	7.023,82	0,00
Summen	505.267,20	430.000,00	75.267,20	14.300,77		519.567,97	

multimetals

Ferrous and non-Ferrous Metals
Environmental Waste Solutions

recycling ltd.

Name: Karec GmbH & Co.KG,
Address: Centraliapark 12,
59329 Wadersloh,
Germany.

Bollarney,
The Murrough,
Wicklow Town.

Date: 25th April 2023

E-mail: accounts@multimetals.ie

ORDER CONFIRMATION – REF – Proforma Invoice 4000

Details:		Value: €
Sale of Machinery Make: ARJES 950 Titan Serial No: 156 Year: 2020 Hours: 1060 Payment Terms: 30% of full price on collection 60% on ship sailing 10% on delivery to client *Machine is sold as seen. No warrant implied or given. <i>All goods remain the property of the vendor until paid in full.</i> VAT No. 6436154M Acc Name: Multimetals Recycling Limited IBAN: IE91AIBK93361958707063 Acc No: 58707063 Sort code: 93-36-19 Swift code: AIBKIE2D		
	SUB-TOTAL	€ 129,000 € 258,000 € 43,000 € 430,000
	VAT	Nil
	TOTAL	€ 430,000

Signed on behalf of
Multimetals Recycling Ltd:



Date: 25-4-23

Signed on behalf of
Christian & Klaus Kempensteffen:

Date: _____



multimetals

Ferrous and non-Ferrous Metals
Environmental Waste Solutions

recycling ltd.

Name: Karec GmbH & Co.KG,
Address: Centraliapark 12,
59329 Wadersloh,
Germany.

Bollarney,
The Murrough,
Wicklow Town.
Ph: 0404 649 34

Ph: 0 25 23 – 959 33 70
E: info@karec-kabel.de
VAT No: DE 313 938 364
Tax No: 304/5936/4462

E: accounts@multimetals.ie

Date: 11th May 2023

Invoice: 4047

PQ ref: Order dated 25/04/2023

Details:	Price €:	Value €:
Sale of Machinery Make: Arjes 950 Titan Serial No: 156 Year: 2020 Hours: 1060h <i>*Shredder is sold as seen. No warranty implied or given on this machine.</i> 60% of full price on ship sailing Shipment date: 11/05/2023 Acc Name: Multimetals Recycling Limited IBAN: IE91AIBK93361958707063 Acc No: 58707063 Sort code: 93-36-19 Swift code: AIBKIE2D	Price is 430k Euro Ex works.	258,000.00
	SUB-TOTAL	€ 258,000.00
	VAT	NIL
	INVOICE TOTAL	€ 258,000.00

All goods remain the property of the vendor until paid in full
Payment terms: By Return
Any queries related to invoice to accounts@multimetals.ie
Multimetals Recycling Ltd are Vat Exempt
Vat Number: 6436154M



multimetals

Ferrous and non-Ferrous Metals
Environmental Waste Solutions

recycling ltd.

Name: Karec GmbH & Co.KG,
Address: Centraliapark 12,
59329 Wadersloh,
Germany.

Bollarney,
The Murrough,
Wicklow Town.
Ph: 0404 649 34

Ph: 0 25 23 – 959 33 70
E: info@karec-kabel.de
VAT No: DE 313 938 364
Tax No: 304/5936/4462

E: accounts@multimetals.ie

Date: 3rd May 2023

Invoice: 4041

PO ref.: Order dated 25/04/2023

Details:	Price €:	Value €:
Sale of Machinery Make: Arjes 950 Titan Serial No: 156 Year: 2020 Hours: 1060h <i>*Shredder is sold as seen. No warranty implied or given on this machine.</i> 30% of full price on collection Acc Name: Multimetals Recycling Limited IBAN: IE91AIBK93361958707063 Acc No: 58707063 Sort code: 93-36-19 Swift code: AIBKIE2D	Price is 430k Euro Ex works.	129,000.00
	SUB-TOTAL	€ 129,000.00
	VAT	NIL
	INVOICE TOTAL	€ 129,000.00

All goods remain the property of the vendor until paid in full

Payment terms: By Return

Any queries related to invoice to accounts@multimetals.ie

Multimetals Recycling Ltd are Vat Exempt

Vat Number: 6436154M



multimetals

Ferrous and non-Ferrous Metals
Environmental Waste Solutions

recycling Ltd.

Name: Karec GmbH & Co.KG,
Address: Centraliapark 12,
59329 Wadersloh,
Germany.

Bollarney,
The Murrough,
Wicklow Town.
Ph: 0404 649 34

Ph: 0 25 23 – 959 33 70
E: info@karec-kabel.de
VAT No: DE 313 938 364
Tax No: 304/5936/4462

E: accounts@multimetals.ie

Date: 17th May 2023

Invoice: 4049

PO ref.: Order dated 25/04/2023

Details:	Price €:	Value €:
Sale of Machinery Make: Arjes 950 Titan Serial No: 156 Year: 2020 Hours: 1060h <i>*Shredder is sold as seen. No warranty implied or given on this machine.</i> 10% of full price on delivery to client Acc Name: Multimetals Recycling Limited IBAN: IE91AIBK93361958707063 Acc No: 58707063 Sort code: 93-36-19 Swift code: AIBKIE2D	Price is 430k Euro Ex works.	43,000.00
	SUB-TOTAL	€ 43,000.00
	VAT	NIL
	INVOICE TOTAL	€ 43,000.00

All goods remain the property of the vendor until paid in full

Payment terms: By Return

Any queries related to invoice to accounts@multimetals.ie

Multimetals Recycling Ltd are Vat Exempt

Vat Number: 6436154M



DL100-165361-00M

Eigentumsbestätigung

zum Vertrag Nr.

IL-100-2827451-1668406

EB

vom

zwischen der Deutsche Leasing AG (nachstehend "DL" genannt) und dem nachstehend bezeichneten Kunden

Kunde genaue Anschrift

Karec GmbH & Co. KG
Centraliapark 12
DE-59329 Wadersloh

Eigentumsbestätigung

des Lieferanten / Herstellers bei sale-and-lease/-Mietkauf-back-Verfahren

multimetals recycling ltd.

Rechnung(en) Nr.

Datum

Gegenstand/Serien-Nummer

RG 4041,4047,4049,

25.04.2023

Schredder Arjes 950 Titan SN156

Hiermit bestätigt der Lieferant / Hersteller, dass

- die oben genannten Gegenstände ordnungsgemäß geliefert wurden,
- der Kunde daran uneingeschränktes Eigentum erworben hat,
- der Kaufvertrag über den Gegenstand nicht rückabgewickelt wurde,
- die Gegenstände nicht ausgetauscht wurden und
- der Kaufpreis vollständig gezahlt wurde.

Die Zahlung des Kunden ist

☐ mit Skonto ☐ ohne Skonto erfolgt.

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

multimetals
recycling ltd.

VAT No. E436154M

10/7/23

,den

Firmenstempel und rechtsverbindliche Unterschrift des
Lieferanten / Herstellers

13679

gedruckt am: 06.07.2023 02:15

08/2005 - 28/04/2020

13679 ZV00_EB

1019 / 01032255 / 0028 / 0031

100



LANE06 PSL

11/05/23 05:37

FULLIN EIR #30

CONTAINER:156

40BK CHASSIS:OWN

ACCESSORY:

GENSET FUEL:

BKG:66915198/5

VSL:SIXTINE VOY:S7109

LINE:BDP

WT:33

CHS DMG:N

ACC DAMAGE:N

DRV LIC:I

TRUCKER:PRV

PRIVATE

LIC:MX56CXXKIR

TEMP:

VENTS:

DISC PORT:RTM DEST:RTM

LOC:YARD

HAZ:

SEAL:X

REMARKS

INSERT THIS SIDE UP



Konkrete Schadensberechnung

Kunden- und Vertragsdaten

Kunden-Nr.:	2.827.451	Refinanzierungszins:	3,12%
Vertrag-Nr.:	1668406-1-1	Anschaffungswert:	430.000,00
Vertragsbeginn:	01.07.2023	Restwert:	0,00
Vertragsende:	30.06.2029	Berechnung per:	01.09.2025

Schadensberechnung für die restliche Laufzeit

Schadensersatz:	304.693,39
davon Zinsgutschrift:	18.116,21

Fälligkeit	Miete [€]	Zinsgutschrift [€]	
01.08.2025	0,00		
01.09.2025	7.017,60	0,00	
01.10.2025	7.017,60	18,18	
01.11.2025	7.017,60	36,30	
01.12.2025	7.017,60	54,38	
01.01.2026	7.017,60	72,42	
01.02.2026	7.017,60	90,41	
01.03.2026	7.017,60	108,35	
01.04.2026	7.017,60	126,24	
01.05.2026	7.017,60	144,09	
01.06.2026	7.017,60	161,89	
01.07.2026	7.017,60	179,65	
01.08.2026	7.017,60	197,36	
01.09.2026	7.017,60	215,02	
01.10.2026	7.017,60	232,64	
01.11.2026	7.017,60	250,21	
01.12.2026	7.017,60	267,74	
01.01.2027	7.017,60	285,22	
01.02.2027	7.017,60	302,66	
01.03.2027	7.017,60	320,05	
01.04.2027	7.017,60	337,40	
01.05.2027	7.017,60	354,70	
01.06.2027	7.017,60	371,95	
01.07.2027	7.017,60	389,17	
01.08.2027	7.017,60	406,33	
01.09.2027	7.017,60	423,46	
01.10.2027	7.017,60	440,53	
01.11.2027	7.017,60	457,57	
01.12.2027	7.017,60	474,56	
01.01.2028	7.017,60	491,50	
01.02.2028	7.017,60	508,41	
01.03.2028	7.017,60	525,27	
01.04.2028	7.017,60	542,08	
01.05.2028	7.017,60	558,85	
01.06.2028	7.017,60	575,58	
01.07.2028	7.017,60	592,26	
01.08.2028	7.017,60	608,90	
01.09.2028	7.017,60	625,50	
01.10.2028	7.017,60	642,06	
01.11.2028	7.017,60	658,57	
01.12.2028	7.017,60	675,04	
01.01.2029	7.017,60	691,47	
01.02.2029	7.017,60	707,85	
01.03.2029	7.017,60	724,19	
01.04.2029	7.017,60	740,49	
01.05.2029	7.017,60	756,75	
01.06.2029	7.017,60	772,96	



Die **Deutsche Leasing AG**, vertreten durch die unterzeichnenden Vertretungsberechtigten, erteilt die nachfolgende

VOLLMACHT

Der **Bad Homburger Inkasso GmbH**, vertreten durch die Geschäftsführer, Konrad-Adenauer-Allee 1-11, 61118 Bad Vilbel, wird für die außergerichtliche und gerichtliche Geltendmachung aller unserer Forderungen Vollmacht und Prozessvollmacht gemäß §§ 81 ff ZPO erteilt.

Diese sich bis zum schriftlichen Widerruf auf alle einschlägigen Verfahren erstreckende Vollmacht ermächtigt die Bad Homburger Inkasso GmbH mit der Befugnis zur Erteilung von Untervollmachten, folgende Rechtsgeschäfte wahrzunehmen:

- (1) Empfangnahme und Freigabe von Geld, Wertsachen, Urkunden, Sicherheiten, Entschädigungen und der vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattende Kosten und notwendigen Auslagen,
- (2) Entgegennahme von Zustellungen und sonstigen Mitteilungen,
- (3) Erledigung der außergerichtlichen und gerichtlichen Streitsachen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis,
- (4) Vertretung im Insolvenzverfahren über das Vermögen des Gegners/Schuldners,
- (5) Vertretung im Zwangsvollstreckungsverfahren,
- (6) Vertretung bei Abgabe von Willenserklärungen, die rechtsgestaltenden Inhalt haben (insbes. Kündigungen); die Bad Homburger Inkasso GmbH wird von dieser Vollmacht nur im Rahmen ihrer Befugnisse als registriertes Inkassounternehmen Gebrauch machen.

Bad Homburg, den. **26. MAI 2020**

(Ort, Datum) **Deutsche Leasing AG**

Postfach 1351

61283 Bad Homburg v. d. Höhe

Frölingstraße 15-31 · PLZ 61352

www.deutsche-leasing.com

(Unterschrift, Stempel, Siegel des Mandant)

Dieter Behrens

